

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der **3. Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Eberndorf am **Donnerstag, 29. Oktober 2020**, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes im Stift Eberndorf.

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.09 Uhr

Vorsitzender: Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Gemeinderat: 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS, 2. Vzbgm. Mag. Matthias BURTSCHER, Oswald FALEJ, Johann KOLIER, Paul KOWATSCH, Alfred PISKERNIK, Ilse PISKERNIK-SDOVČ, Dieter POLICAR, Wolfgang TISCHLER,

GV Friedrich WINTSCHNIG, Alfred ANDREJ, Florian JÖRG, Ernst TOMIC,

GV Mag. Stefan KRAMER, Josef HASCHEJ, Bernarda KOMAR,

GV Kajetan GLANTSCHNIG, Angelika GLANTSCHNIG

Ersatzmitglieder: Mag. Michael NEWART für Mag. DDr. Klaus BAUER
Mag. Anja KROJNIK für Hildegard JESSERNIG
Alois SCHIPPEL für Silvia CESAR
Katja GLANTSCHNIG für Christian PONGRATZ

Schriftführer: Mario POLICAR

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister auf den heutigen Tag einberufen und ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der Einladung ersichtlich. Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden gemäß der Geschäftsordnung 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS und GV Friedrich WINTSCHNIG als Protokollzeichner namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gem. § 46 K-AGO die Fragestunde abgehalten. Da keine Anfragen eingebracht wurden, entfällt die Fragestunde.

Absetzung Tagesordnungspunkt:

Über Antrag des Bürgermeisters OSR Gottfried WEDENIG soll nachstehender Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden:

7.) Widmungsangelegenheit 4/2020 Uitz Stephan

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG informiert, dass die Gemeinderäte der ÖVP-Fraktion einen Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO mit nachstehendem Inhalt eingebracht haben:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf wolle beraten und beschließen, dass der Bürgermeister aufgefordert wird, schnellstmöglich als Ersatz für die abgesagten Seniorentage eine

Gutscheinaktion für die Seniorinnen und Senioren in der Marktgemeinde Eberndorf zu konzipieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG erklärt, dass der vorliegende Antrag in dieser Form als falsch eingebracht ist, zumal diese Angelegenheit bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.10.2020 vorberaten wurde und somit keinen Dringlichkeitsantrag darstellt. Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes ausgehend diskutiert. Allerdings ist dieser Vorschlag so finanziell nicht durchführbar bzw. kann er auch in seiner Funktion als Finanzreferent dem keine Zustimmung erteilen. Die Kosten würden sich auf das 3fache der üblichen Aufwendungen belaufen.

GV Friedrich WINTSCHNIG begründet den Vorschlag im Wesentlichen damit, der älteren Generation, welche wohl am meisten durch die Corona-Einschränkungen benachteiligt war, durch diese Aktion mehr oder weniger eine Art Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Auch die Wirtschaft, genau genommen die Gastronomie, würde dadurch unterstützt werden. Der Gutschein in Höhe von rd. € 15,00 orientiert sich ungefähr am Wert für ein Essen und zwei Getränke, wie es in den letzten Jahren üblich war.

Somit liegt folgende Tagesordnung zur Beratung vor:

- 1.) Bericht Kontrollausschuss
- 2.) Eröffnungsbilanz 2020
- 3.) Finanzbericht 2020
- 4.) Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - Bericht
- 5.) Kanalbau BA210 - vorzeitige Darlehensrückzahlung
- 6.) Einhebung der Elternbeiträge für die Schulische Tagesbetreuung
- 7.) Widmungsangelegenheiten

14/2019 Mag. Sowak Friedrich

a)

Parzelle Nr.: 947 z.T., 964 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 6.920 m²
Widmung von: Grünland - Tennisplatz
Widmung in: Grünland - Campingplatz

b)

Parzelle Nr.: 947 z.T. und 946/1 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 3.450 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Campingplatz

15/2019 Esterl Sandra

Parzelle Nr.: 826 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.103 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

16/2019 Dr. Klaus Bauer GmbH

Parzelle Nr.: .142 z.T., 396/2 z.T., 390/5 z.T., 395 z.T., 398/2 z.T.
KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: ca. 1.664 m²
Widmung von: Bauland - Wohngebiet
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet

17/2019 Marktgemeinde Eberndorf

Parzelle Nr.: 1184/15
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 2.214 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Verkehrsflächen - Parkplatz

1/2020 Zunder Franz

Parzelle Nr.: 1484/1 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 1.020 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

2/2020 Hobel Martin und Ines

Parzelle Nr.: 366 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 730 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Lagerplatz

3/2020 Marktgemeinde Eberndorf

Parzelle Nr.: 341 z.T., 470/1 z.T.
KG: Mökriach
Gesamtausmaß: ca. 1.243 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Museum

5/2020 Sager Ignaz

Parzelle Nr.: 185/1 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 1.139 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

8.) Ansuchen um Verlängerung der Bankgarantie

- a) Widmung 2/2016 (Uitz Stephan)
- b) Widmung 10/2010 (Kolleritsch Hildegard - DI Kostrowa Ingo und Pucher-Kostrowa Christiane)
- c) Widmung 3/2016 (Hrast Heinrich - Hrast Matthias)

9.) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission betreffend die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates

10.) Zubau Mobilitätsbüro beim ÖBB Bahnhof Kühnsdorf - Klopeiner See - Grundsatzbeschluss über die Bauträgerschaft

11.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Teilung der Grundstücke Parz. Nr. .53, 638/1 und 497/1 - Paulitsch Klaudia, Köckingerweg 2, 9141 Eberndorf - Vermessungsurkunde Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkermarkt, Vermessung vom 26.05.2020, GZ 191129-V1-U"

- 12.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Teilung der Grundstücke Parz. Nr. 826 KG Gablern – Marina Miklau, Tulpenweg 2a/1, 9122 St. Kanzian und Sandra Esterl, Gablern 27, 9141 Eberndorf - Vermessungsurkunde Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkermarkt, Vermessung vom 24.06.2020, GZ 191106-V2-U"
- 13.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Wegausbau Gösselsdorf Sonnegg - Vermessungsurkunde Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, 9141 Eberndorf, vom 28.09.2020, GZ: G0424B/19"
- 14.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Gehweg Kühnsdorf West - Vermessungsurkunde Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, 9141 Eberndorf, vom 29.07.2020, GZ: G0445B/19"
- 15.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Umfahrung Eberndorf laut Zusammenlegungsplan der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-562"
- 16.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Zusammenlegung Eberndorf Süd laut Zusammenlegungsplan der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-ZL-3/2018, GZ: 10-ABK-ZL-3, GZ: 10-ABK-ZL-3_Neu"
- 17.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Umfahrung Eberndorf laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-562-A-TP"
- 18.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Wernig - Sablatschan laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-607-TP"
- 19.) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Katastrale Endvermessung - ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396 w laut Vermessungsurkunde Kucher - Blümel ZT GmbH vom 26.06.2019, GZ: 7600/15-P"
- 20.) Wegangelegenheit - Skoff Walter, Drobesch Lorenz, Marktgemeinde Eberndorf - Antrag auf Verbücherung der Vermessungsurkunde Launoy - Santer vom 03.08.2020, GZ: G0267B/16.
- 21.) Wegangelegenheit - Nutzung des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1272, KG Pribelsdorf, laut Vermessungs- bzw. Grenzfeststellungsplan GZ: G0495/20, Launoy-Santer ZT GmbH - Abschluss einer Vereinbarung sowie Übernahme der anteiligen Vermessungskosten
- 22.) Antrag Claudia Jessernig, Mitte 24, 9125 Kühnsdorf - Änderung bzw. Aufhebung der Straßenkategorisierung - stillschweigend gewidmete Straße „Kühnsdorf - Mitte Kirchenweg"
- 23.) Volksschule Kühnsdorf - Ausbau WLAN - Auftragsvergabe
- 24.) Erweiterung Wasserleitung Sonnenhang Rohrmeister Wolfgang - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
- 25.) Kaufangebot Ing. Hans Jürgen Struger, 9141 Gablern Nr. 56 - Annahme des Kaufvertrages
- 26.) Personalangelegenheiten - vertraulich!
lt. GV-Sitzung vom 22.10.2020 - TOP 5 a) i), b) i), c) i)

Die Tagesordnung sowie die Änderung (Absetzung) wird **einhellig** angenommen.

TOP 1) Bericht Kontrollausschuss

Vorberatung:

Kontrollausschuss am 17.09.2020

Berichtersteller:

Ernst TOMIC

Der Kontrollausschussobmann-Stellvertreter GR Ernst TOMIC bringt den Inhalt der 2. Sitzung des Kontroll- und Kassenprüfungsausschusses vom 17.09.2020 den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

Konkret wurden dabei insgesamt 2 Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Wahl des Berichterstatters
2. Kassa- und Belegprüfung

Beim Tagesordnungspunkt 1 "Wahl des Berichterstatters" wurde aufgrund der Mandatszurücklegung von Thomas Egger Herr Christian Pongratz als Berichterstatter gewählt.

Beim Tagesordnungspunkt 2 "Kassa- und Belegprüfung" wurden durch die Ausschussmitglieder die Haushaltsbelege mit der fortlaufenden Nummer von 150.001 bis 151.660 einer Prüfung unterzogen. Nach Durchsicht der Belege konnten keine Mängel festgestellt werden. Parallel dazu wurde auch die Kassa überprüft, die ebenfalls in Ordnung war.

Ernst TOMIC macht darauf aufmerksam, dass im heurigen Jahr noch insgesamt zwei Kontrollausschusssitzungen stattzufinden haben. Unter anderem ist auch noch der Jahresabschluss 2019 des Tourismusvereines Eberndorf zu überprüfen. Der Obmann des Kontrollausschusses wird aufgefordert, diesbezüglich die Termine anzuberaumen.

Das Ergebnis dieser Sitzung ist in einem Protokoll zusammengefasst und wird dieser Niederschrift als Beilage A angefügt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 2) Eröffnungsbilanz 2020

Vorberatung:

*Finanzausschuss am 21.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020*

Berichterstatter:

Bgm. OSR Gottfried WIDMIG

Bekanntlich wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2020 eine vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 beschlossen. Zwischenzeitig ist seitens der Gemeindeaufsicht mit 14.09.2020 die Plausibilisierung erfolgt. Demnach sind Abänderungen bzw. die Beibehaltung von in Frage gestellten Bilanzwerten in den Beilagen der Bilanz detailliert zu erläutern.

Festgehalten wird, dass gem. Schreiben der Abteilung 3 vom 11.9.2020, Zahl 03-ALL-709/4-2020, Punkt 2.2. weiterhin eingefordert wird, dass aus Transparenzgründen

- die überzuleitenden Vorjahresergebnisse im Saldo der EB zum 1.1.2020 und die Haushaltsrücklagen (Passiv) einzeln sichtbar auf den dafür vorgesehenen Konten untergliedert ausgewiesen werden
- dementsprechend auch untergliedert die Ergebnisse bei den Liquidien Mitteln, Zahlungsmittelreserven und Rücklagen, offenen Forderungen (aktivseitig) auszuweisen sind.

Dazu ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde Eberndorf hier auf notwendige Softwareanpassungen seitens der Fa. PSC angewiesen ist. Für die Plausibilisierung wurde zusätzlich eine entsprechende Excel-Datei, welche den geforderten Punkten mehr oder weniger entspricht, vorgelegt.

Die grundlegendsten Dinge wurden ohnehin in der letzten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Daher wird im Folgenden lediglich auf die Eröffnungsbilanz 2020 als Zahlenwerk mit den notwendigen Anpassungen und Begründungen eingegangen.

AKTIVA				
A	Langfristiges Vermögen	44.173.423,39	53.521.018,21	9.347.594,82
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	44.084,55	44.084,55	0,00
A.II	Sachanlagen	40.164.058,17	46.510.716,30	6.346.658,13
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	32.811.832,13	32.811.832,13	0,00
A.II.2	Gebäude und Bauten	1.187.353,42	1.187.353,42	0,00
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	3.660.093,23	10.006.751,36	6.346.658,13
A.II.4	Sonderanlagen	556.284,09	556.284,09	0,00
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.180.032,09	1.180.032,09	0,00
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	583.232,80	583.232,80	0,00
A.II.7	Kulturgüter	0,00	0,00	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	185.230,41	185.230,41	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00	0,00	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00	0,00	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00	0,00	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
A.IV	Beteiligungen	38.856,42	2.989.906,43	2.951.050,01
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	38.856,42	2.988.364,99	2.949.508,57
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00	1.541,44	1.541,44
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00	0,00	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	3.926.424,25	3.976.310,93	49.886,68
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00	0,00	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	3.926.424,25	3.976.590,67	49.886,68
B	Kurzfristiges Vermögen	5.251.585,77	4.962.590,67	- 288.995,10

B.I	Kurzfristige Forderungen	149.728,22	219.381,45	69.653,23
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.378,74	47.900,44	40.521,70
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	171.152,12	171.152,12	0,00
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	- 28.802,64	328,89	29.131,53
B.II	Vorräte	0,00	0,00	0,00
B.II.1	Vorräte	0,00	0,00	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00
B.III	Liquide Mittel	3.767.795,87	3.768.492,22	696,35
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1.575.982,43	1.576.678,78	696,35
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	2.191.813,44	2.191.813,44	0,00
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.334.061,68	974.717,00	- 359.344,68
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.334.061,68	947.717,00	- 359.344,68
Summe Aktiva		49.425.009,16	58.483.608,88	9.058.599,72
PASSIVA				
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	22.786.851,02	29.865.963,89	7.079.112,87
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.532.262,89	27.289.966,82	9.757.703,93
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.532.262,89	27.289.966,82	9.757.703,93
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	3.062.774,69	0,00	- 3.062.774,69
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	3.062.774,69	0,00	- 3.062.774,69
C.III	Haushaltsrücklagen	2.191.813,44	2.575.997,07	384.183,63
C.III.1	Haushaltsrücklagen	2.191.813,44	2.575.997,07	384.183,63
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	21.653.703,19	23.833.832,70	2.180.129,51
D.I	Investitionszuschüsse	21.653.703,19	23.833.832,70	2.180.129,51
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern	18.909.736,16	19.798.268,29	888.532,13

öffentlichen Rechts				
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	2.743.967,03	4.035.564,41	1.291.597,38
E	Langfristige Fremdmittel	652.758,97	293.414,29	- 359.344,68
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	79.855,00	79.855,00	0,00
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	79.855,00	79.855,00	0,00
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00	0,00	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	496.301,84	136.957,16	- 359.344,68
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	136.957,16	136.957,16	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	359.344,68	0,00	- 359.344,68
E.III	Langfristige Rückstellungen	76.602,13	76.602,13	0,00
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	76.602,13	76.602,13	0,00
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00	0,00	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	4.331.695,98	4.490.398,00	158.702,02
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00	0,00	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	163.972,70	234.322,28	70.349,58
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.556,55	154.078,25	40.521,70
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	50.416,15	80.244,03	29.827,88
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	178.794,76	217.260,52	38.465,76
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00	0,00	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende	0,00	0,00	0,00

	Rechnungen			
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	178.794,76	217.260,52	38.465,76
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	3.988.928,52	4.038.815,20	49.886,68
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	3.988.928,52	4.038.815,20	49.886,68
Summe PASSIVA		49.425.009,16	58.483.608,88	9.058.599,72

Zu A.II.3:

NEU: Restbuchwert (RBW) per 31.12.2019: die Kanalbauabschnitte Eberndorf-Ost, Buchhalm, Buchbrunn (BA01) / RBW € 2.698.552,54, Kühnsdorf südlich der Bahn (BA04) / RBW € 2.989.870,71 und Eberndorf-West (BA08) / RBW € 658.234,88 wurden beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, wie sich zwischenzeitig herausgestellt hat, nicht aktiviert; es handelt sich hier um die sogenannten ehemalige Ortskanäle; korrespondierend zu D.I.1 und D.I.3

zu A.IV.1:

Lt. Plausibilisierung: hier ist das Eigenkapital im engeren Sinn (= Stammkapital + Rücklagen + Gewinn/Verlust) auszuweisen; Kommunal GmbH / Bilanz 2019 € 2.988.364,99 x 100%; Beteiligung > 50%

Zu A.IV.3:

Lt. Plausibilisierung: hier ist das Eigenkapital im engeren Sinn (= Stammkapital + Rücklagen + Gewinn/Verlust); Tourismusregion / Bilanz 2019 € 22.020,58 x 7%; Beteiligung < 20%, daher anderes Bestandskonto und andere Position

Zu A.V.3:

NEU: die Anschlussbeiträge 2019 zwischen Völkermarkt und Eberndorf wurde irrtümlich falsch aufgeteilt, korrespondierend zu F.IV.1

Zu B.I.1:

Lt. Plausibilisierung: MINUS-Verbindlichkeiten (Gutschriften) sind als Forderungen darzustellen; Umschichtung von Pos. F.II.1

Zu B.I.4:

Lt. Plausibilisierung: MINUS-Forderungen (= Vorsteuer) sind als Verbindlichkeit darzustellen; Umschichtung auf Pos. F.II.4

Zu B.III.1:

Lt. Plausibilisierung: Zahlweg 18 "Umbuchung" € 696,35 ist auszubuchen; Umschichtung auf Pos. F.II.4

Zu B.V.1:

Lt. Plausibilisierung: korrespondierend mit E.II.3

Zu C.I.1:

NEU: lt. neuem Kontierungsleitfaden war eine Umschichtung von den Bestandskonten 931XXX auf die Bestandskonten 930XXX vorzunehmen; Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 sind somit im Saldo der EB enthalten; Umschichtung auf Pos. C.I

Zu C.III.1:

NEU: lt. Informationsschreiben vom 10.09.2020, Zahl: 03-ALL-709/4-2020, sind nunmehr Innere Darlehen doch in der Eröffnungsbilanz darzustellen; Innere Darlehen per 31.12.2019: Grundankauf € 237.761,68; Energiemonitoring € 146.421,95

Zu D.I.1:

NEU: Förderungen (RBW) per 31.12.2019: die Kanalbauabschnitte Eberndorf-Ost, Buchhalm, Buchbrunn (BA01) / RBW € 377.797,36, Kühnsdorf südlich der Bahn (BA04) / RBW € 418.581,88 und Eberndorf-West (BA08) / RBW € 92.152,89 wurden beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, wie sich zwischenzeitig herausgestellt hat, nicht aktiviert; es handelt sich hier um die sogenannten ehemalige Ortskanäle; korrespondierend zu A.II.3

Zu D.I.3:

NEU: Anschlussbeiträge (RBW) per 31.12.2019: die Kanalbauabschnitte Eberndorf-Ost, Buchhalm, Buchbrunn (BA01) / RBW € 536.526,76, Kühnsdorf südlich der Bahn (BA04) / RBW € 630.924,15 und Eberndorf-West (BA08) / RBW € 124.146,47 wurden beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, wie sich zwischenzeitig herausgestellt hat, nicht aktiviert; es handelt sich hier um die sogenannten ehemalige Ortskanäle; korrespondierend zu A.II.3

Zu E.II.3:

Lt. Plausibilisierung: KWWF-Schuldscheine BA01 / Wasserverband: € 356.333,60; KWWF-Schuldscheine BA921 / Abwasserverband: € 3.011,08; die Verbände sind Schuldner (Darlehensnehmer) und haben daher die Verbindlichkeit; Darstellung in der Haftungsbeilage; Rechnungsabgrenzung auf Pos. B.V.1

Zu F.II.1:

Lt. Plausibilisierung: MINUS-Verbindlichkeiten (Gutschriften) sind als Forderungen darzustellen; Umschichtung von Pos. B.I.1

Zu F.II.4:

Lt. Plausibilisierung: die MINUS-Forderung (= Vorsteuer) ist als Verbindlichkeit darzustellen € 29.131,53; Umschichtung von B.I.4 + Zahlweg 18 "Umbuchung" € 696,35; Umschichtung von B.III.1

Zu F.III.3:

NEU: lt. Informationsschreiben vom 10.09.2020, Zahl: 03-ALL-709/4-2020, sind Rückstellungen für nicht konsumierten Zeitausgleich in der Eröffnungsbilanz darzustellen; Rückstellungen per 31.12.2019: € 38.465,76

Zu F.IV.1:

NEU: die Anschlussbeiträge 2019 zwischen Völkermarkt und Eberndorf wurde irrtümlich falsch aufgeteilt, korrespondierend zu A.V.3

Wie in der letzten Sitzung des Gemeinderates bereits dargelegt, haben sich die Rechtsansichten zwischenzeitig mehrmals geändert (z. B. Leasing hätte aus EB sollen, bleibt jetzt wieder drinnen, usw.). Auf jeden Fall erhöht sich die Bilanzsumme aufgrund der notwendigen Änderungen somit auf € 58.483.608,88 (AKTIVA + PASSIVA). Der Saldo der Eröffnungsbilanz beläuft sich nunmehr auf € 27.289.966,82.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Änderung der Eröffnungsbilanz 2020 mit einer Bilanzsumme von nunmehr € 58.483.608,88 (AKTIVA + PASSIVA), wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 3) Finanzbericht 2020

Vorberatung:

Finanzausschuss am 21.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Noch vor rund einem Jahr, als die Weichenstellungen in Richtung VRV2015 in vollem Gang waren, hat man sich mit Fragen (Wann ist man eine Abgangsgemeinde? Ist die Gemeinde jetzt reich? Auf welchen Haushalt (Finanzierungs- oder Ergebnishaushalt) wird der Fokus gelegt? usw.) beschäftigen bzw. auseinander setzen müssen, welche bis heute noch nicht geklärt sind. Aber spätestens seit „Corona“ weiß man, dass all diese Fragen nunmehr in den Hintergrund gerückt sind.

In der jetzigen Situation gilt es, die finanzielle Gebarung im Rechnungsjahr 2020 in irgendeiner Art und Weise darzulegen. Einerseits die Buchhaltungsumstellung, andererseits die Folgen der Corona-Krise machen einen Vergleich mit den Vorjahren logischerweise nur schwer möglich. Zumal eine saubere Eröffnungsbilanz für einen aussagekräftigen Nachtragsvoranschlag zwingend notwendig ist und auch die buchhalterischen Umsetzungsempfehlungen seitens der Gemeindeaufsicht zum Teil noch nicht gänzlich durchdiskutiert sind, wurde seitens der Gemeindeabteilung empfohlen, anstelle des 1. Nachtragsvoranschlag 2020 die Mandatare mit einem entsprechenden Bericht über die finanzielle Gebarung in Kenntnis zu setzen. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 wird aller Voraussicht nach dann erst im Dezember, gemeinsam mit dem Voranschlag 2021, zur Beschlussfassung gelangen.

Wenn vielleicht an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden darf, ist die Marktgemeinde Eberndorf mit einem negativen Finanzierungssaldo (SA5) in Höhe von € 251.700,00 (bereinigt um die Gebührenhaushalte) in das Haushaltsjahr 2020 gestartet. Im Rahmen der Voranschlagsbegutachtung 2020 wurde das Hauptaugenmerk noch dem Finanzierungshaushalt gewidmet, weshalb im nachstehenden auch nur die Zahlen aus dem Finanzierungshalt genannt werden (bis auf wenige Ausnahmen sind die Zahlen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt ohnehin ident).

Gesamthaushalt	Voranschlag 2020	Prognose 2020	Differenz
Einzahlungen operative Gebarung	11.399.100,00	11.499.100,00	100.000,00
Einzahlungen investive Gebarung	441.200,00	486.600,00	45.400,00
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen Gesamtsumme ¹⁾	11.840.300,00	11.985.700,00	145.400,00

Auszahlungen operative Gebarung	11.084.200,00	11.359.100,00	274.900,00
Auszahlungen investive Gebarung	476.600,00	514.200,00	37.600,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	28.400,00	28.400,00	0,00
Auszahlungen Gesamtsumme ²⁾	11.589.200,00	11.901.700,00	312.500,00
Saldo 5 (Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung), abzüglich	251.100,00	84.000,00	- 167.100,00
820000 Wirtschaftshof	0,00	0,00	0,00
850000 Wasserversorgung	0,00	0,00	0,00
851000 Abwasserentsorgung	458.800,00	458.800,00	458.800,00
852000 Müllentsorgung	42.200,00	42.200,00	42.200,00
853000 Wohngebäude	1.800,00	1.800,00	1.800,00
Saldo 5 (Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung), bereinigt	- 251.700,00	- 418.800,00	- 167.100,00

¹⁾ Nachbedeckungen: lt. Haushaltsüberwachungsliste € 641.100,00; lt. Beschlüssen - 22.000,00; lt. Mitteilungen AdKLR - € 473.700,00

²⁾ Nachbedeckungen: lt. Haushaltsüberwachungsliste € 66.300,00; lt. Beschlüssen € 200.900,00; lt. Mitteilungen AdKLR € 45.300,00

Die vorliegenden Zahlen wurden mehr oder weniger gleich ermittelt, wie bei der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages und beinhalten Nachbedeckungen bzw. Richtigstellungen aufgrund von Beschlüssen, Kreditresten lt. Haushaltsüberwachungsliste und den Mitteilungen aus den Fachabteilungen beim Amt der Kärntner Landesregierung. Bleibt abzuwarten, wie sich die gesamte Situation bis zum Dezember entwickelt. Auf jeden Fall fordert der Gemeindebund weitere Hilfsmaßnahmen des Bundes für die Gemeinden. Die Forderungen sind demnach:

- 1) Die tatsächlichen Einnahmenentfälle der Gemeinden für 2020 (rund 2 Milliarden Euro) müssen seitens des Bundes zumindest teilweise abgegolten werden.
- 2) Für die (Teil-)Schließung von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen müssten die Ersatzregelungen des Epidemiegesetzes angepasst werden, damit
 - a) auch den Trägern öffentlicher Kindergärten, die im Regelfall keine Kapitalgesellschaft oder kein Unternehmen sind, der Verdienstentgang ersetzt wird und
 - b) jegliche betriebsbeschränkende Maßnahme (nicht nur jene nach dem Epidemiegesetz) den Anspruch auf diesen Ersatz auslöst.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 4) Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - Bericht

Vorberatung:

Finanzausschuss am 21.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WIDNIG

Der Österreichische Städtebund hat gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund und der Bundesregierung ein Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden entwickelt. Aus den Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten Gemeinden einen Zuschuss für Investitionen. Das kommunale Investitionsprogramm 2020, kurz KIP 2020, ist eine erweiterte Version des Programms aus dem Jahr 2017/2018. Die Buchhaltungsagentur des Bundes wurde erneut mit der Abwicklung betraut. Insgesamt stehen den Gemeinden 1 Mrd. Euro als Zweckzuschuss für nachstehende Investitionen auf kommunaler Ebene zur Verfügung:

- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)
- Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen
- Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen
- Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)
- Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden
- Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung
- Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Flächen
- Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung ¹⁾
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen ²⁾
- Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen
- Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
- Sanierung von Gemeindestraßen
- Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen
- Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen ¹⁾
- Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020. Pro Gemeinde können höchstens 3% der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden

¹⁾ im Rahmen des Kärntner Gemeindehilfspaketes nicht förderfähig

²⁾ im Rahmen des Kärntner Gemeindehilfspaketes nur in Verbindung mit der Kärntner Wasserschiene für überregionale Wasserversorgung förderfähig

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG) ist seit 01.07.2020 in Kraft. Der Marktgemeinde Eberndorf wurde demnach ein Betrag in Höhe von **€ 615.797,37** zugesichert. Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt,

- mit denen im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.12.2021 begonnen wird, oder
- mit denen zwar ab 01.06.2020 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist.

Der Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 50 % der Gesamtkosten. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden. Für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten oder Eigenleistungen der Gemeinden und für Projekte, für die bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 74/2017, ein Zweckzuschuss gewährt wurde, sowie für die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen oder Fahrzeugen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, wird kein Zweckzuschuss gewährt. Ausgenommen

davon sind Personalkosten, die für die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen anfallen.

Kärntner Gemeindehilfspaket

Damit die Gemeinden leichter die für sie erforderlichen Eigenfinanzierungsanteile für die Bundesförderung aufbringen können, stellt das Land Kärnten im Rahmen des 2. Kärntner Gemeindehilfspaketes bis Ende des Jahres 2021 - mit diesem Zeitpunkt endet auch die Frist für die Einreichung beim Bund - eine Fördersumme von insgesamt 20 Million Euro zur Verfügung und stehen diese Mittel für die im KIG 2020 zur Verfügung. Die Fördervoraussetzungen sind ähnlich. Das entsprechende Projekt muss ein neues Projekt sein (Beschluss des Finanzierungsplanes ab 01.07.2020). Bestehende Fördermöglichkeiten von Bund, EU und Land müssen bereits ausgeschöpft sein. Die daran anschließende Landesförderung kann, nach Genehmigung der Projekte auf Bundesebene, bei der Abt. 3 beantragt werden, die die Projekte auf ihre Förderfähigkeit sowie die bereits in Anspruch genommenen Förderungen hin prüft. Kriterien: Die Projekte müssen vermögenssteigernd, nachhaltig und umweltfreundlich sein.

Die Höhe der Landesförderung beläuft sich auf maximal 30 Prozent der Kosten bei einer Gesamtförderungs-Deckelung von 80 Prozent. Sprich: 50 Prozent Förderung werden durch das Bundespaket sichergestellt, sollte es weitere EU- oder Landesförderungen in dem Bereich geben, sind diese abzuholen, ansonsten greift bis zu einem Deckel von 80 Prozent das 2. Kärntner Gemeindehilfspaket.

Tatsache ist, dass der Eigenfinanzierungsanteil dennoch bei 20% liegt, was sich viele Gemeinden, so auch die Marktgemeinde Eberndorf, derzeit nicht leisten können, weshalb das Ganze hier vielmehr als Bericht zu werten ist. Eine dementsprechende Mittelverwendung kann es dann erfolgen, sofern die Bedarfszuweisungen für das Jahr 2021 sowie die Abstimmungsspende feststehen.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 5) Kanalbau BA210 - vorzeitige Darlehensrückzahlung

Vorberatung:

*Finanzausschuss am 21.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020*

Berichterstatter:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Die Marktgemeinde Eberndorf hat in den letzten Jahren sämtliche Darlehen für Anlagen im Gemeindegebiet zur Gänze vorzeitig getilgt. Vorzeitig getilgt wurden inzwischen auch sämtliche Fondsdarlehen. Aushaftend sind nur noch Darlehen für Verbandsanlagen, an welchen die Marktgemeinde Eberndorf beteiligt ist.

Nunmehr besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung für gegenständlichen Bauabschnitt per 30.06.2021. Beteiligt an diesem Bauabschnitt sind die Marktgemeinde Eberndorf (27,254996%), die Stadtgemeinde Bleiburg (44,089492%) und die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (28,655512%). Der aushaftende Darlehensrest beträgt per 30.06.2021 insgesamt € 273.740,50.

Darlehen Nr. 789.852-014 bei der Austrian Anadi Bank: anteiliger Stand per 30.06.2021 € 74.607,96; 6-Mo-Euribor Ø Mai/November + 0,06% Aufschlag

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorzeitige Darlehensrückzahlung, wie vorgetragen, zu

beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 6) Einhebung der Elternbeiträge für die Schulische Tagesbetreuung

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WIDL NIG

Bekanntlich hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf in seiner Sitzung vom 04.06.2020 den Beschluss gefasst, in Anlehnung an die Beschlussfassungen in anderen Kärntner Gemeinden den Elternbeitrag für die Monate April und Mai 2020 aufgrund der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie generell mit € 10,00 je Kind zu verordnen.

Nachdem die Elternbeiträge für den Monat Juni seitens der Finanzverwaltung wieder in voller Höhe in Rechnung gestellt wurden, gab es massive Beschwerden seitens der Eltern. Offensichtlich wurde von der Direktion den Eltern vermittelt, die Schule sowie auch die Schulische Tagesbetreuung nach Möglichkeit nicht zu besuchen, weshalb dieser Schritt für viele Eltern nicht nachvollziehbar gewesen ist. So oder so gilt es nun eine gerechte Regelung zu finden.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, in Anlehnung der bereits stattgefundenen Beschlussfassungen in der Sitzung des Gemeinderates am 04.06.2020 den Elternbeitrag auch für den Monat Juni 2020 aufgrund der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie generell mit € 10,00 je Kind zu verordnen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 7) Widmungsangelegenheiten

14/2019 a) Mag. Sowak Friedrich

Parzelle Nr.: 947 z.T., 964 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 6.920 m²
Widmung von: Grünland - Tennisplatz
Widmung in: Grünland - Campingplatz

14/2019 b) Mag. Sowak Friedrich

Parzelle Nr.: 947 z.T. und 946/1 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 3.450 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Campingplatz

Vorberatung:

*Raumplanausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020*

Berichtersteller:

GV Friedrich WINISCHNIG

Mit Schreiben vom 25.10.2019 hat Herr Mag. Friedrich Sowak die Marktgemeinde Eberndorf ersucht, die vorhandene Tennisplatz Widmung im Bereich des Rutar Lidos in Grünland - Campingplatz umzuwidmen.

Die derzeitige Widmung wurde nie beansprucht und es soll nunmehr für den Campingplatz Rutar Lido eine Erweiterung um die Fläche mit einer entsprechenden Arrondierung der nördlichen Restfläche des Grundstückes erfolgen. Dies würde auch eine Stärkung des Tourismusstandortes Rutar Lido bewirken und entspricht grundsätzlich dem ÖEK.

Die Fachabteilung des Landes kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Es handelt sich bei beiden Widmungspunkten (14a/2019 und 14b/2019) lediglich um eine Arrondierung bzw. Nutzungserweiterung der vorhandenen Campingplatz Nutzung. Es besteht kein Widerspruch zum ÖEK. Auch sonst sind alle eingelangten Stellungnahmen positiv.

Lediglich von Herrn DDI Dr. Totschnig von der Abt. 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung wird mitgeteilt, dass im gegenständlichen Bereich eine Oberflächenwasserproblematik bzw. das regelmäßige Auftreten von Hangwasserabflüssen bekannt ist. Deshalb wurde eine diesbezügliche Befundung durchgeführt, die besagt, dass sich ein Auftreten von Hangwasserereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelze für den gegenständlichen Bereich nicht ausschließen lässt. Aufgrund dieser Verhältnisse wäre vor einer eventuellen Umwidmung in Grünland-Campingplatz ein Konzept einerseits für den Eigenschutz des umzuwidmenden Bereiches und andererseits für die schadlose Verbringung/Weiterleitung dieser „Hangwässer“ vorzulegen und umzusetzen.

Aus wasserbautechnischer Sicht weist daher der zur Umwidmung vorgesehene Bereich der Parzellen 947 und 946/1 beide KG Eberndorf, aufgrund einer Gefährdung durch Hangwasser, zurzeit keine Baulandeignung auf.

Nach nochmaliger Rücksprache und Erläuterung der Problematik mit der Abt. 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung, Herrn DDI Dr. Totschnig wurde von diesem nunmehr allerdings mit E-Mail vom 19.10.2020 mitgeteilt, dass die Grundstücke aus wasserbautechnischer Sicht für die Umwidmung zur Grünland-Campingplatz geeignet sind. Es sind zwar Schutzmaßnahmen erforderlich, Umfang und Umsetzung können allerdings auch im Zuge des Bauverfahrens festgelegt werden.

Hinsichtlich der Wasser- und Kanalanschlüsse wurde von der Rutar Lido KG mitgeteilt, dass die Wasserversorgung über die eigene Trinkwasseranlage erfolgen wird. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz der Rutar Lido KG und wird über den Sammelschacht mit den restlichen Abwässern der Rutar Lido KG in den zentralen Übergabeschacht des Kanalsystems der Marktgemeinde Eberndorf gepumpt.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) die Grst. Nr. 947 z.T. und 964 z.T., beide KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 6.920 m² von derzeit Grünland - Tennisplatz in Grünland - Campingplatz und
- b) die Grst. Nr. 947 z.T. und 946/1 z.T., beide KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 3.450 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Campingplatz zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

15/2019

Esterl Sandra

Parzelle Nr.:

826 z.T.

KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.103 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020*

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Die Widmungsfläche befindet sich am nördlichen Ortsrand von Gablern mit direktem Baulandanschluss. Es handelt sich dabei um eine Restfläche einer Bauparzelle, welche laut ÖEK bereits als Bauerwartungsland ausgewiesen ist.

Die Stellungnahme der Fachabteilung des Landes ist positiv, da es sich um eine beabsichtigte Baulandarrondierung innerhalb der laut ÖEK ausgewiesenen Baulandgrenzen im unmittelbar bebauten Baulandanschluss handelt. Seitens der Fachabteilung wird allerdings angemerkt, dass eine gemeinsame Erschließung mit der angrenzenden Parzelle 824, KG Gablern (Widmungsbegehren 4/2020) empfohlen wird.

Eine diesbezügliche Infrastrukturvereinbarung ist abzuschließen. Ebenso muss eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vorgelegt werden.

Ein Anschluss an die Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Auch hier ist eine dementsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 826 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 2.103 m² von derzeit Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen. Vom Sachbearbeiter für Wasser und Kanal ist eine Infrastrukturvereinbarung für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit den Grundeigentümern abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

16/2019 **Dr. Klaus Bauer GmbH**
Parzelle Nr.: .142 z.T., 396/2 z.T., 390/5 z.T., 395 z.T., 398/2 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 1.664 m²
Widmung von: Bauland - Wohngebiet
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet

Vorberatung:

*Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020*

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Die Dr. Klaus Bauer GmbH beabsichtigt am beantragten Standort eine neue Apotheke sowie Ordinationsräume für Ärzte zu errichten. Am bestehenden Standort im zentralen Bereich von Eberndorf sind keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden und auch die Parkplatzsituation ist nicht zufriedenstellend. Folglich soll am neuen Standort ein neues Objekt errichtet werden und die im

Norden anbindende Straße als Parkplatz mitgenutzt werden.

Derzeit befindet sich auf dem Standort eine Gastwirtschaft mit Diskothek. Diese soll abgebrochen und mit einer Apotheke samt Ordinationsräumen für Ärzte ersetzt werden. Nachdem der Standort als Wohngebiet gewidmet ist, muss baurechtlich eine Umwidmung in Geschäftsgebiet erfolgen. Das Grundstück grenzt direkt an die Bundesstraße und an bereits vorhandenes Geschäftsgebiet im östlichen Teil an. Es besteht kein Widerspruch zum ÖEK.

Die Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich an. Eine Bauland-Geschäftsgebiet Festlegung im unmittelbaren Straßenraumbereich zur möglichen geschäftlichen Nutzung, welche auch im Übergang der Nord-Süd führenden Bundesstraße vorahnden ist, kann fachlich befürwortet werden.

Die geforderte Stellungnahme des Straßenbauamtes Wolfsberg ist positiv.

Kanal- und Wasseranschlüsse sind bereits vorhanden.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Grst. Nr. .142 z.T., 396/2 z.T., 390/5 z.T., 395 z.T. und 398/2 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.664 m² von derzeit Bauland -Wohngebiet in Bauland - Geschäftsgebiet zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

17/2019	Marktgemeinde Eberndorf
Parzelle Nr.:	1184/15
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 2.214 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Verkehrsflächen - Parkplatz

Verberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatter:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Mit der Errichtung des Kreisverkehrs und dem damit verbundenen geänderten Straßenverlauf der L 120 Eberndorfer Straße ist eine Restfläche entstanden, die gegenwärtig als Parkplatz genutzt wird. Folglich soll diese im Zusammenhang mit dem Widmungsbegehren 16/2019 entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Verkehrsfläche Parkplatz umgewidmet werden.

Die bereits seit Jahrzehnten vorhandene Parkplatzfläche war ehemals ein Teil einer Landesstraße. Die geplante Umwidmung entspricht dem ÖEK.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung des Landes der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Richtigstellung der vorhandenen (über Jahre entstandenen) Nutzung entsprechend.

Angemerkt wurde, dass sollte sich die Fläche im Privatbesitz befinden, eine Grünland-Parkplatzwidmung festzulegen wäre. Da sich die Fläche im öffentlichen/Gemeindebesitz befindet, ist eine Verkehrsfläche-Parkplatz Festlegung fachlich vertretbar.

Die geforderte Stellungnahme der Abteilung 9 - SBA Wolfsberg ist positiv.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1184/15, KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 2.214 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen - Parkplatz zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

1/2020	Zunder Franz
Parzelle Nr.:	1484/1 z.T.
KG:	Gablern
Gesamtausmaß:	ca. 1.020 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020*

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Bei der gegenständlichen Widmung wird lediglich ein bereits zu einem Viertel gewidmetes Grundstück arrondiert, sodass es bebaubar wird. Die Widmungserweiterung entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung des Landes schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde an, da es sich lediglich um eine geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der laut ÖEK ausgewiesenen Baulandgrenze handelt.

Die Stellungnahme der Abt. 9 SBA Wolfsberg wird gefordert. Diese ist mit Schreiben vom 30.06.2020 eingelangt und besagt, dass einer Umwidmung der Parzelle 1484/1, KG Gablern zugestimmt werden kann, wenn die Zufahrt zum Grundstück über die bestehende Gemeindestraße erfolgt.

Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist einzuholen.

Ein Anschluss an die Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, vorbehaltlich der Klärung der offenen Frage hinsichtlich Infrastrukturbeitrag, das Grst. Nr. 1484/1 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 1.020 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen. Vom Sachbearbeiter für Wasser und Kanal ist eine Infrastrukturvereinbarung für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

2/2020	Hobel Martin und Ines
Parzelle Nr.:	366 z.T.
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 730 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland - Lagerplatz

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Die Eheleute Martin und Ines Hobel ersuchen, mit Schreiben vom 27.01.2020, ca. 730 m² des Grst. Nr. 366, KG Eberndorf, für die Anlage eines Materiallagerplatzes zur Lagerung von Holz und für landwirtschaftliche Geräte zur Obstbaumkultur, in Grünland - Lagerplatz zu widmen.

Laut Stellungnahme des Bausachverständigen der Gemeinde stellt die beantragte Widmung eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Grundwidmung dar, welche auch naturschutzrechtlich bereits so genehmigt ist. Aus raumplanerischer Sicht ist eine Beeinträchtigung damit nicht verbunden.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde nicht anschließen. Der bestehende „Lagerplatz“ ist augenscheinlich eher einer Gartennutzung mit Gartenhütte in der freien Landschaft zuzuordnen. Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls eine Grünland-Lagerplatz Festlegung inmitten des zusammenhängenden weit einsichtigen Landschaftsraumes nicht vertretbar/nachvollziehbar. Die Stellungnahme der Abt. 3, DI Ebner fällt somit negativ aus.

Die Ausschussmitglieder verstehen die Gegenargumente nicht und sehen keine Hindernisgründe, die gegen eine Widmung der gegenständlichen Fläche als Grünland - Lagerplatz sprechen.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 366 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 730 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Lagerplatz zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

3/2020	Marktgemeinde Eberndorf
Parzelle Nr.:	341 z.T., 470/1 z.T.
KG:	Mökriach
Gesamtausmaß:	ca. 1.243 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland - Museum

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Die gegenständlichen Umwidmungen betreffen die Tomarkeusche, welche bereits seit Jahrzehnten als Informations- und Ausstellungsgebäude für das Sablatnigmoor genutzt wird. Ebenso die Bootshütte und der Sammelplatz. Die Widmung dieser Flächen als Grünland-Museum ist daher nutzungsspezifisch, für die Adaptierung des Gebäudes und der vorhandenen Anlagen notwendig. Das Vorhaben entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen. Bei den Umwidmungsflächen handelt es sich einerseits um die sogenannte Tomarkeusche, welche durch einen Um- und Zubau in den Ausstellungsräumen adaptiert bzw. Vortragsräume ergänzt werden sollen und andererseits um einen sogenannten Sammelplatz (für Veranstaltungen und Vorträge mit festen baulichen Einrichtungen, Bänken usw.) sowie um eine alte Bootshütte, welche aus Ausstellungsraum

genutzt und adaptiert werden soll. Das gegenständliche Begehren liegt im öffentlichen Interesse zur Anschauung der Natur.

Die zusätzlich geforderten Fachgutachten der Abt. 8 Naturschutz, Schall- und Elektrotechnik, Geologie und Gewässermonitoring sowie der Bezirksforstinspektion sind grundsätzlich positiv.

Von der Naturschutzabteilung wird lediglich vorgeschrieben, dass vor der Errichtung von baulichen Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist und von der Abt. Geologie und Gewässermonitoring wird, da der Untergrund der widmungsgegenständlichen Grundstücke als setzungsempfindlich zu beurteilen und daher Erschwernisse für eine standsichere Gründung zu erwarten sind, empfohlen, im Zuge der Um- und Zubauten eine geologisch/geotechnisch fachkundige Person hinzuzuziehen und sämtliche Erdeinbauten an die lokalen Bedingungen anzupassen.

Seitens der Bezirksforstinspektion wurde der Gemeinde nahegelegt für die 323 m² des Grst. Nr. 341, KG Mökriach um Nichtwaldfeststellung anzusuchen. Die Umwidmungsfläche wird seit jeher für touristische Zwecke in Form von aufgestellten Sitzbänken und Infotafeln genutzt. Da somit seit mehr als 10 Jahren kein Wald im Sinne des § 1, FG 1975 vorhanden ist, wird die Nichtwaldfeststellung empfohlen. Der diesbezügliche Bescheid der Forstbehörde liegt bereits vor.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Grst. Nr. 341 z.T. und 470/1 z.T., KG Mökriach, im Gesamtausmaß von ca. 1.243 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Museum zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

5/2020	Sager Ignaz
Parzelle Nr.:	185/1 z.T.
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 1.139 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Die Erweiterungsfläche betrifft ein Baugrundstück im östlichen Ortsbereich von Gösselsdorf. Die Fläche befindet sich im Bauerweiterungsland des ÖEK's. Die Siedlungserweiterung liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an, zumal sich die beabsichtigte Widmung/Parzelle auf Basis eines Gesamtkonzeptes im unmittelbar räumlichen Verband des westlich wie auch südlich gelegenen Baulandes/Ortsgebietes von Gösselsdorf befindet.

Die geplante Umwidmung entspricht dem ÖEK. Alle vorliegenden Stellungnahmen sind positiv. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist abzuschließen.

Ein Anschluss an die Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 185/1 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.139 m² von derzeit Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet zu widmen. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 - FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuschließen. Vom Sachbearbeiter für Wasser und Kanal ist eine Infrastrukturvereinbarung für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 8) Ansuchen um Verlängerung der Bankgarantie

a) Widmung 2/2016 (Uitz Stephan)

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat Herr Uitz Stephan, wohnhaft in 9141 Eberndorf, Gablern 37, ein Ansuchen um Verlängerung der Bankgarantie eingebracht. Es handelt sich dabei um das Widmungsbegehren 2/2016 und das Grst. Nr. 952/3, KG Gablern, welches mit € 5.370,00 besichert ist und mit Ablauf des Jahres 2020 gezogen werden soll.

Herr Uitz hat das gegenständliche Grundstück im letzten Jahr verkauft. Die Käufer wollten dieses Jahr bauen und gaben das Haus in Planung. Da das Planungsbüro Corona bedingt in den Konkurs schlitterte und der Lock Down die Auftragsvergabe an ein anderes Planungsbüro unmöglich machte, bitten Herr Uitz sowie die Käufer um einen Aufschub um ein zusätzliches Jahr.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Da die Corona Pandemie sicherlich einen Aufschiebungsgrund darstellt, wird vorgeschlagen, die gegenständliche Frist um ein Jahr zu verlängern. Herr Uitz Stephan hat demnach eine gleichlautende Bankgarantie bis spätestens Ende dieses Jahres beizubringen. Diese neue Bankgarantie ist mit 31.12.2021 zu befristen. Sollte keine neue Bankgarantie beigebracht werden, ist gegenständliche Bankgarantie zu ziehen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

b) Widmung 10/2010 (Kolleritsch Hildegard - DI Kostrowa Ingo und Pucher-Kostrowa Christiane)

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Mit Schreiben vom 14.09.2020 haben die Eheleute DI Ingo Kostrowa und Christiane Pucher - Kostrowa ein Ansuchen um Verlängerung der Bankgarantie in der Höhe von € 3.736,00 bis 31.12.2022 eingebracht.

Begründet wird das Ansuchen durch die Reisebeschränkungen während der Corona Krise und durch

eine Vertragskündigung mit dem bisherigen Baumeister.

Festzuhalten ist, dass es sich gegenständlich um das Grundstück Nr. 544/21, KG Eberndorf von Frau Kolleritsch Bettina (Widmungsbegehren 10/2010) handelt, für welches bereits einmal die Bankgarantie um 5 Jahre verlängert wurde.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Im Sinne der Gleichbehandlung wird vorgeschlagen, auch in diesem Fall die Bankgarantie um 1 Jahr zu verlängern. Die neue Bankgarantie über einen Betrag von € 3.736,00 ist somit bis 31.12.2021 zu befristen und bis spätestens Ende dieses Jahres beizubringen. Sollte keine neue Bankgarantie beigebracht werden, ist die derzeitige Bankgarantie zu ziehen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

c) Widmung 3/2016 (Hrast Heinrich - Hrast Matthias)

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatter:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Herr Matthias Hrast als neuer Besitzer des Grst. Nr. 1509/2, KG Gablern, hat mit Schreiben vom 30.09.2020 ebenfalls mitgeteilt, dass es ihm aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich war, das Bauvorhaben am gegenständlichen Grundstück zu verwirklichen. Er ersucht daher um Erlass der Bankgarantie in der Höhe von € 6.310,00.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Auch in diesem Fall wird im Sinne der Gleichbehandlung vorgeschlagen, die Bankgarantie lediglich um 1 Jahr zu verlängern. Herr Hrast ist somit aufzufordern eine neue Bankgarantie über den Betrag von € 6.310,00 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 bis spätestens Ende dieses Jahres beizubringen. Sollte keine neue Bankgarantie vorgelegt werden, ist gegenständliche Bankgarantie zu ziehen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 9) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission betreffend die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 01.10.2020
Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatter:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Gemäß der Verordnung der Kärntner Landesregierung betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, idF. LGBl. Nr. 6/1992, hat der Gemeinderat aus seiner Mitte eine Einspruchskommission zu bestellen, die über Einsprüche zu entscheiden hat, die gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis eingebracht werden.

Die Einspruchskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Einspruchskommission ist für alle Gemeindejagdgebiete zuständig.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, Herrn GV Friedrich Wintschnig, Herrn Johann Kolier und Herrn Josef Haschej als Mitglieder der Einspruchskommission zu bestellen, als Ersatzmitglieder Herrn Alfred Andrej, Frau Ilse Piskernik-Sdovc und Herrn GV Mag. Stefan Kramer.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 10) Zubau Mobilitätsbüro beim ÖBB Bahnhof Kühnsdorf - Klopeiner See - Grundsatzbeschluss über die Bauträgerschaft

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang SILHIZ

Beim neuen „IC-Koralmbahnhof“ in Kühnsdorf soll an der Westseite vom Nordportal für das regionale Mobilitäts- und Tourismusbüro samt Fahrradverleih etc. gemäß Planentwurf vom Architekturbüro ZT DI Reinhold Wetschko ein zusätzlicher Neubau vorgesehen werden.

Die Bauträgerschaft dafür müsste aus förderungstechnischen Gründen (KIG 2020/Land und COVID/Bund) die Marktgemeinde Eberndorf oder unsere Kommunalgesellschaft übernehmen. Die Baukosten dafür wurden vom Architekten mit netto rund € 500.000,00 geschätzt.

Der Baugrund gehört der ÖBB Infrastruktur AG und müsste dafür von uns gepachtet und ein Bestands- oder Baurecht vereinbart werden. Die Nutzung dieses Gebäudes soll in weiterer Folge (ab Inbetriebnahme Ende 2023) vom Regionalverband oder einer anderen Institution erfolgen.

Das Projekt sollte nach Auskunft von DI Peter Plaimer mit rund € 100.000,00 auch aus Interreg Mitteln gefördert werden.

Vor allem zur Stärkung des künftigen ÖBB Verkehrsknotens Kühnsdorf ist es für uns als Standortgemeinde strategisch notwendig die Bauträgerschaft für das Mobilitätsbüro zu übernehmen. Es sollte daher die grundsätzliche Genehmigung zur Übernahme der Bauträgerschaft dafür vom Gemeindevorstand und Gemeinderat erteilt werden.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Zubau des Mobilitätsbüros beim ÖBB Bahnhof-Klopeiner See grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen bzw. die Bauträgerschaft zu übernehmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 11) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Teilung der Grundstücke Parz. Nr. .53, 638/1 und 497/1 - Paulitsch Klaudia, Köckingerweg 2, 9141 Eberndorf - Vermessungsurkunde Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkermarkt, Vermessung vom 26.05.2020, GZ 191129-V1-U"

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Auf Veranlassung von Frau Klaudia Paulitsch, Köckingerweg, 9141 Eberndorf, wurden die lt. Vermessungsurkunde „zur Teilung des(der) Grundstücke .53, 638/ und 497/1, GZ: 191129-V1-U vom

26.05.2020“ Grundstücke neu vermessen bzw. fand eine Berichtigung der Naturgrenzen statt. Die Vermessungskosten wurden zur Gänze von Frau Klaudia Paulitsch übernommen wodurch der Flächenabtausch kostenlos erfolgen soll.

Für die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gute laut Teilungsausweis der Vermessungsurkunde GZ: 191129-V1-U vom 26.05.2020 benötigt nunmehr das Vermessungsamt Völkermarkt für die Übertragung nach § 13 LiegTeilG., zusätzlich zum Teilungsbescheid eine Verordnung sowie Beschluss der Marktgemeinde Eberndorf.

Zusätzlich ist es notwendig das neben dem Bürgermeister ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderat die Übertragung schriftlich am Vermessungsamt Völkermarkt beurkunden. Dazu bedarf es einer Namhaftmachung oder es kann auch ein Mitarbeiter der Marktgemeinde Eberndorf diesbezüglich mit einer Vollmacht ausgestattet bzw. betraut werden.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, GZ: 191129-V1-U, „zur Teilung des(der) Grundstück(e) .53, 638/1 und 497/1“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen laut Teilungsausweis, kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuschneiden. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage B), DokID: D/15166/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben und für die Beurkundung neben den Bürgermeister einen Gemeindevorstand sowie Gemeinderat zu ernennen bzw. soll ein Mitarbeiter der Marktgemeinde Eberndorf mit einer Vollmacht ausgestattet und betraut werden.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 12) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Teilung der Grundstücke Parz. Nr. 826 KG Gablern - Marina Miklau, Tulpenweg 2a/1, 9122 St. Kanzian und Sandra Esterl, Gablern 27, 9141 Eberndorf - Vermessungsurkunde Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkermarkt, Vermessung vom 24.06.2020, GZ 191106-V2-U"

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Auf Veranlassung von Frau Marina Miklau und Frau Sandra Esterl, Gablern 27, 9141 Eberndorf, wurden die lt. Vermessungsurkunde „Teilung der Grundstücke 826, GZ: 191106-V2-U vom 24.06.2020“ Grundstücke neu vermessen bzw. geteilt. Dadurch erfolgte eine Verbreiterung des öffentlichen Weges. Die Abtretung lt. Teilungsausweis erfolgt kostenlos und lastenfrei.

Für die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gute laut Teilungsausweis der Vermessungsurkunde GZ: 191106-V2-U vom 24.06.2020 benötigt nunmehr das Vermessungsamt Völkermarkt für die Übertragung nach § 13 LiegTeilG., zusätzlich zum Teilungsbescheid eine Verordnung sowie Beschluss der Marktgemeinde Eberndorf.

Zusätzlich ist es notwendig das neben dem Bürgermeister ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderat die Übertragung schriftlich am Vermessungsamt Völkermarkt beurkunden. Dazu bedarf es einer Namhaftmachung oder es kann auch ein Mitarbeiter der Marktgemeinde Eberndorf diesbezüglich mit einer Vollmacht ausgestattet bzw. betraut werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkemarkt, GZ: 191106-V2-U, „Teilung der Grundstücke 826“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen laut Teilungsausweis, kostenlos und lastenfrem ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrem aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage C), DokID: D/15168/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben und für die Beurkundung neben den Bürgermeister einen Gemeindevorstand sowie Gemeinderat zu ernennen bzw. soll ein Mitarbeiter der Marktgemeinde Eberndorf mit einer Vollmacht ausgestattet und betraut werden.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 13) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Wegausbau Gösselsdorf Sonnegg - Vermessungsurkunde Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, 9141 Eberndorf, vom 28.09.2020, GZ: G0424B/19“

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21.03.2019 wurde dem Wegausbau Gösselsdorf Sonnegg die Zustimmung erteilt. Neben der Verbücherung soll für die künftige Rechtssicherheit und der Hintanhaltung von künftigen Grenzstreitigkeiten etc. die beanspruchte Fläche von der Marktgemeinde Eberndorf abgelöst werden.

Die Ablöse wurde mit € 5,00/m² für Ackerflächen und mit € 1,50/m² für Waldflächen fixiert. Nach Vorliegen der Vermessungsurkunde und den tatsächlichen Ablöseflächen sind den betroffenen Grundeigentümern nachfolgende Ablösesummen noch auszuführen:

Christian Riegel, Kirchenstraße 9, 9141 Gösselsdorf:

Parz. Nr. 465/1, 459/1, 457/1, 455, 454/1, 557 und 558

Ackerfläche 25+4+4+9+217+13+7+15+3+15+19+76+109+1+169

= 686,00 m² x € 5,00 = € 3.430,00

Parz. Nr. 454/2

Waldfläche = 202,00 m² x € 1,50 = € 303,00

Dipl. Ing. Hubertus Orsini-Rosenberg, Sonnegg 1, 9141 Eberndorf:

Parz. Nr. 441

Waldfläche Flächenabtausch Parz. Nr. 648 mit 766,00 m²

Andreas Hobel, Kirchenstraße 9, 9141 Gösselsdorf:

Parz. Nr. 556

Ackerfläche = 59,00 m² x € 5,00 = € 295,00

Parz. Nr. 451 und 452

Waldfläche 187+57 = 244,00 m² x € 1,50 = € 366,00

Lorenz Omelko, Kirchenstraße 12, 9141 Gösselsdorf:

Parz. Nr. 550 und 535

Ackerfläche 117+30+8+4+817 = 976,00 m² x € 5,00 = € 4.880,00

Gesamtablösesumme = € 9.274,00

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STILTZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, vom 28.09.2020, GZ: G0424B/19, „Wegausbau Gösselsdorf Sonnegg“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Gegenüberstellung V 408 kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage D), DokID: D/14957/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben sowie der Auszahlung der Grundablöse die Zustimmung zu erteilen bzw. das Grundstück Parz. Nr. 648 mit einem Flächenausmaß von 766m² kostenlos an Herrn Dipl. Ing. Hubertus Orsini-Rosenberg zu übertragen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 14) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Gehweg Kühnsdorf West - Vermessungsurkunde Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, 9141 Eberndorf, vom 29.07.2020, GZ: G0445B/19“

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STILTZ

Nachdem für die langersehnte Verbreiterung der Buchbrunner Gemeindestraße (Schulzentrum Kühnsdorf in Richtung Kühnsdorf - West) Grundflächen von mehreren Anrainern in Anspruch genommen werden mussten, wurde unter relativ schwierigen Bedingungen im Vorfeld eine Grundeinlöseverhandlung mit allen Beteiligten im Beisein von Herrn Bgm. OSR Gottfried Wedenig und AL Werner Schöpfer erfolgreich durchgeführt und entsprechende Grundabtretungserklärungen gemäß § 15 LiegTeilG - V 408 abgefasst. Im Zuge dessen haben sich die Grundeigentümer übereinstimmend bereit erklärt, die Abtretungsflächen zum Quadratmeterpreis von € 30,00 zuzüglich allfälliger Steuern in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf abzutreten. Dabei wurde auch vereinbart, dass die tatsächlichen Flächen erst nach erfolgtem Ausbau und der durchgeführten Endvermessung festgelegt werden und der Ablösebetrag ebenfalls dann zur Auszahlung gelangt. Außerdem wurde zugesichert, dass alle Vermessungs- und Grundbuchkosten seitens der Marktgemeinde Eberndorf übernommen werden.

Da nun die endgültigen Flächen, die für die Herstellung des Gehweges bzw. Mehrzweckstreifens erforderlich waren, in der vorliegenden Teilungsurkunde ausgewiesen sind und nun zur Ablöse vorliegen, soll an Hand der nachstehend angeführten Aufstellung die reguläre Auszahlung an die Grundeigentümer erfolgen:

Grst.	Tstk-Nr	Fläche m ²	Gesamtfläche m ²	Name	m ² Preis	Summe in EURO	Steuer ImmoEst 18%/4,2%
719	1	517	517	Ing. Christian Drobesh, Kühnsdorf - Mitte 25	30,00	15.510,00	651,42 4,2 %
720/1	2	378	378	Anna Duller, Kühnsdorf - Mitte 39/2	30,00	11.340,00	2.041,20 18 %
720/2	3	34	34	Anna Duller, Kühnsdorf - Mitte 39/2	30,00	1.020,00	42,84 4,2 %

786/1	5	162	162	Arno Philipp Schwinger, Kühnsdorf - Mitte 42	30,00	4.860,00	204,12 4,2 %
788/2	9	11	11	Irene Sasché-Ferlin, Klagenfurt, Koglstr. 12A	30,00	330,00	7,92 4,2 %
788/3	8	30	30	Irene Sasché-Ferlin, Klagenfurt, Koglstr. 12A	30,00	900,00	21,60 4,2 %
788/4	7	38	38	Irene Sasché-Ferlin, Klagenfurt, Koglstr. 12A	30,00	1.140,00	27,36 4,2 %
789/1	6	27	27	Werner Bierbaumer, Kühnsdorf - West 69	0,00	Natural- leistung	-----
						35.100,00	2.996,46

Abzuklären wäre noch, ob die allfälligen Steuern, wie z.B. ImmoEST, gleichzeitig an die Grundstückseigentümer ausbezahlt werden sollen oder erst nach Vorlage der eventuell ergangenen Steuervorschreibungen durch das Finanzamt. Es ist nämlich noch nicht ganz sicher, ob für derartige Wegabtretungen, wo es sich überwiegend um landw. Grundflächen und Bauerwartungsland handelt, seitens des Finanzamtes eine Steuer (ImmoEST) angerechnet wird. Die Abklärung der richtigen Vorgangsweise erfolgt mit dem Notariat im Hause.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Launoy - Santer Ziviltechniker GmbH, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, vom 29.07.2020, GZ: G0445B/19, „Gehweg Kühnsdorf West“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Gegenüberstellung V 408 kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage E), DokID: D/14955/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben sowie der Auszahlung der Grundablöse die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 15) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Umfahrung Eberndorf laut Zusammenlegungsplan der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-562“

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt, Mießtaler Straße 1/A08, 9020 Klagenfurt, hat mit Schreiben vom 29. April 2020, Zahl: 10-ABK-FB-562/2014 (014/2020), nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

Im Flurbereinigungsverfahren „Umfahrung Eberndorf“ wird in den nächsten Monaten der endgültige Flurbereinigungsplan aufgelegt. Darin werden sämtliche Rechtsverhältnisse des Flurbereinigungsgebietes betreffend geregelt. Auch das Eigentum an den neu errichteten Wegen ist festzulegen. Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht, die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke des öffentlichen Gutes (das von Frau Stückler angekaufte Grundstück sowie die im Zusammenlegungsverfahren zugeteilten Grundstücke laut Liste) aus dem öffentlichen Gut aufzulassen und die neue Weganlage entsprechend dem beiliegenden Plan in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Weganlage wurde neu errichtet und stellt die Fortsetzung der, im Zusammenlegungsverfahren „Eberndorf Süd“ projektierten Umfahrungsstrasse dar. Der Wege wurden mit der vom

Straßenbauamt projektierten Breite aus-geschieden, jedoch nur für die derzeit notwendige landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf eine Fahrbahnbreite von 4 m ausgebaut. Damit ist sichergestellt, dass die Zufahrt zu allen Grundstücken mit den derzeit verwendeten Maschinen und Geräten gegeben ist.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht folgenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen:

- A) Folgende, in das Flurbereinigungsverfahren „Umfahrung Eberndorf“ einbezogene Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut aufgelassen:

KG Eberndorf 76102 EZ 507

Grundstück	Benützungsart	Fläche
203/4	LN	2.259

KG Eberndorf 76102 EZ 842

1191/1	Sonst-Straße	486
--------	--------------	-----

sowie die im Zusammenlegungsverfahren „Eberndorf Süd“ neu gebildeten Grundstücke

KG Eberndorf 76102 EZ 842

1324	LN	697
1327	LN	132

Summe KG 76102 Eberndorf 3.574

- B) Die folgenden Abfindungsgrundstücke werden in das Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf - öffentliches Gut - übernommen:

KG Eberndorf 76102 EZ 507

1255	Sonst - Straße	3.278
------	----------------	-------

KG Eberndorf 76102 EZ 842

Grundstück	Benützungsart	Fläche
1248	Sonst - Straße	352

Es ergibt sich nach dem Zusammenlegungsverfahren daher eine Mehrfläche von 56 m² für das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird ersucht einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss dem Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, möglichst bald zu übermitteln, damit dann der endgültige Flurbereinigungsplan aufgelegt werden kann.

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gute wurde am 04.08.2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und am 08.09.2020 abgenommen.

Während dieser Auflagenfrist wurde gegen die Grundstücksübertragungen keine Einwendung eingebracht.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Zusammenlegungsplan - Entwurf des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-562, „Flurbereinigung - Umfahrung Eberndorf“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen wie oben angeführt bzw. lt. Änderungsausweis, kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuschneiden. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage), DokID: D/15075/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 16) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Zusammenlegung Eberndorf Süd laut Zusammenlegungsplan der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-ZL-3/2018, GZ: 10-ABK-ZL-3, GZ: 10-ABK-ZL-3_Neu“

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt, Mießtaler Straße 1/A08, 9020 Klagenfurt, hat mit Schreiben vom 21. April 2020, Zahl: 10-ABK-ZL-3/2012 (377/2020), nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

„Im Zusammenlegungsverfahren „Eberndorf Süd“ wird in den nächsten Monaten der endgültige Zusammenlegungsplan aufgelegt. Darin werden sämtliche Rechtsverhältnisse das Zusammenlegungsgebiet betreffend geregelt. Auch das Eigentum an den neu errichteten Wegen ist festzulegen. Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht, die im Gebiet liegenden alten öffentlichen Wege aufzulassen und die neuen entsprechend dem beiliegenden Plan in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Weganlagen wurden zum Großteil neu errichtet. Die Wege wurden mit einer Breite von 5 m projektiert, die Fahrbahnbreite beträgt etwa 4 m. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zufahrt zu allen Grundstücken mit den derzeit verwendeten Maschinen und Geräten gegeben ist. Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht folgenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen“:

- A) Folgende, in das Zusammenlegungsverfahren „Eberndorf Süd“ einbezogene Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut aufgelassen:

KG Eberndorf 76102, EZ 507

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m ²
96	LN	3.773
1185/7	Bfl/LN/Sonst	13.703

KG Eberndorf 76102, EZ 842

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m ²
1185/3	Sonst-Straße	1.527
1185/4	Sonst-Straße	1.502
1185/5	Sonst-Straße	71

1186/1	LN/Sonst	761
1187/3	Sonst-Straße	278
1187/4	Sonst-Straße	66
1187/5	Sonst-Straße	690
1187/6	Sonst-Straße	1.083
1188/1	Sonst-Straße	360
1188/2	Sonst-Straße	1.611
1188/3	Sonst-Straße	180
1188/4	LN-Sonst	3.771
1189/1	Sonst-Straße	773
1189/2	Sonst-Straße	1.338
1190/1	Sonst-Straße	198
1190/2	Sonst-Straße	1.789
1190/3	LN-Sonst	1.344
1191/2	Sonst-Straße	1.627
1192	Sonst-Straße	431
1217/1	Sonst-Straße	1.080
1219/1	LN-Sonst	1.789
1219/3	Sonst-Straße	1.436
1220/1	Sonst-Straße	1.846
1220/2	Sonst-Straße	255
1220/3	LN/Gt/Sonst	878

Summe KG 76102 Eberndorf 44.160

KG Gablern 76103, EZ 598

2721/2	Sonst-Straße	158
2722/2	Sonst-Straße	868
2722/7	Sonst-Straße	2.183
2723	LN/Sonst	1.859
2726	Bfl/Sonst	705
2728	Sonst-Straße	1.775
2731/1	Sonst-Straße	866
2732	Sonst-Straße	363
2733/1	Sonst-Straße	383
2733/2	Sonst-Straße	334
2734	Sonst-Straße	550
2735/3	Sonst-Straße	1.295
2736	Sonst-Straße	561
2737/1	Sonst-Straße	999
2738	Sonst-Straße	217
2739/1	Sonst-Straße	328
2739/2	Sonst-Straße	1.128
2740	Sonst-Straße	208
2741/1	Sonst-Straße	660
2741/2	Sonst-Straße	586

Summe KG 76103 16.026

KG Gösselsdorf 76105, EZ 195

641/1	Sonst-Straße	2.095
-------	--------------	-------

642/3	Sonst-Straße	143
649/1	Sonst-Straße	995
650/1	Sonst-Straße	817
650/2	Sonst-Straße	451
651	Sonst-Straße	376
652	Sonst-Straße	529
653	Sonst-Straße	4.032
654	Sonst-Straße	527
655	Sonst-Straße	806
656	Sonst-Straße	352
657/1	Sonst-Straße	3.150
658	Sonst-Straße	430
659	Sonst-Straße	173
660	Sonst-Straße	1.611
664/3	Sonst-Straße	1.172

KG Gösselsdorf 76105, EZ 207

385	Wld	975
386/2	LN/Sonst	1.657
387/2	LN/Sonst	497
388	Wld	209

Summe KG 76105 Gösselsdorf 20.997

GESAMTFLÄCHE ÖFFENTLICHES GUT - alt 81.183

- B) Folgende Abfindungsgrundstücke werden in das Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf - öffentliches Gut - übernommen:

KG Eberndorf 76102, EZ 507

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m ²
1300	LN	3.822
1305	Sonst-Straße	13.105
1309	LN	2.010
1323	LN	4.082

KG Eberndorf 76102, EZ 842

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m ²
1264	Sonst - Straße	4.904
1271	Sonst - Straße	208
1281	Sonst - Straße	2.552
1288	Sonst - Straße	818
1291	Sonst - Straße	322
1296	LN	193
1307	Sonst - Straße	2.416
1316	Sonst - Straße	2.131
1318	Sonst - Straße	716
1324	LN	697
1327	LN	132
1340	Sonst - Straße	658

1341	Sonst - Straße	5.809
1345	Sonst - Straße	134
1350	Sonst - Straße	642
1358	Sonst - Straße	1.124
1360	Sonst - Straße	145
1363	Sonst - Straße	1.326
1367	Sonst - Straße	403

Summe KG 76102 Eberndorf 48.349

KG Gablern 76103, EZ 598

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m²
2804	Sonst - Straße	4.292
2811	Sonst-Straße	1.698
2822	Sonst - Straße	173
2827	Sonst - Straße	964
2828	Sonst - Straße	1.295
2834	Sonst-Straße	412
2837	Sonst - Straße	2.668
2840	Sonst - Straße	1.724
2849	Sonst-Straße	1.140
2852	Sonst - Straße	569
2858	Sonst - Straße	2.888
2859	Sonst - Straße	3.066
2867	Sonst - Straße	124
2869	Sonst - Straße	281

Summe KG 76103 Gablern 21.294

KG Gösselsdorf 76105, EZ195

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m²
685	Sonst - Straße	139
689	Sonst - Straße	230
696	Sonst - Straße	3.696
698	Sonst-Straße	477
700	Sonst - Straße	592
702	Sonst - Straße	860
704	Sonst - Straße	3.442
709	Sonst - Straße	281
714	Sonst-Straße	874
719	Sonst - Straße	5.686
721	Sonst - Straße	5.184
732	Sonst - Straße	474
742	Sonst - Straße	2.963
745	Sonst - Straße	517

KG Gösselsdorf 76105, EZ 207

Grundstück	Benützungsart	Fläche/m²
------------	---------------	-----------

690 Wasser - Randfl.	3.974
Summe KG 76105 Gösselsdorf	29.390
GESAMTFLÄCHE ÖFFENTLICHES GUT - Neu:	99.033

Es ergibt sich nach dem Zusammenlegungsverfahren eine Mehrfläche von 17.850 m² für das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf.

- C) Im Zusammenlegungsgebiet „Eberndorf Süd“ wurden als ökologische Ausgleichsflächen mehrere Grundstücke projiziert und ausgestaltet. Mit dem Zusammenlegungsplan muss nun auch das Eigentum an diesen Anlagen zugewiesen werden. Der Vorstand der Zusammenlegungsgemeinschaft hat vorgeschlagen, dass das Grundstück 1296 KG 76102 Eberndorf in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf übernommen werden soll, da dieses unmittelbar an das Grundstück der alten Bundesstraße angrenzt und nur 193 m² umfasst.
- D) Nach Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens sollen auch die Grenzen der betroffenen Katastralgemeinden entsprechend dem neuen Besitzstand adaptiert werden. Vor allem soll mit dieser Änderung möglichst eine eindeutige topographische Abgrenzung der Katastralgemeinden erzielt werden.

Daher sollen folgende Grundstücke in eine andere KG übertragen werden:

von der KG 76102 Eberndorf in die KG 76103 Gablern: 1338, 1339, 1340, 1354, 1355, 1356, 1357, 1364, 1365, 1366, 1367

von der KG 76102 Eberndorf in die KG 76105 Gösselsdorf: 1359, 1361, 1362, 1363

von der KG 76103 Gablern in die KG 76102 Eberndorf: 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2822, (1124/1, außerhalb Z-Gebiet)

von der KG 76103 Gablern in die KG 76105 Gösselsdorf: 2847, 2848, 2849, 2853, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869

von der KG 76105 Gösselsdorf in die KG 76102 Eberndorf: 685

von der KG 76105 Gösselsdorf in die KG 76103 Gablern: 701, 702, 709, 714, 715, 716

Die Marktgemeinde Eberndorf wird ersucht einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss dem Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, möglichst bald zu übermitteln, damit dann der endgültige Zusammenlegungsplan aufgelegt werden kann.

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut wurde am 04.08.2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und am 08.09.2020 abgenommen. Während dieser Auflagenfrist wurde gegen die Grundstücksübertragungen keine Einwendung eingebracht.

Zusätzlich wird vom Herrn Ernst Oparian, Köcking 16, 9141 Eberndorf, für sämtliche Wege, welche sich im Zusammenlegungsverfahren befinden eine Anbringung einer Fahrverbotstafel (Ausnahme Grundeigentümer) gefordert.

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) entsprechend dem Zusammenlegungsplan - Entwurf des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-ZL-3/2012 (377/2020), „Flurbereinigung - Eberndorf Süd“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen wie oben angeführt, kostenlos und lastenfrem ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrem aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden und
- b) der Übernahme der ökologischen Ausgleichsfläche des Grundstückes 1296 KG 76102 Eberndorf sowie der Übertragung von Grundstücken in eine andere KG die Zustimmung zu erteilen sowie
- c) den beiliegenden Verordnungsentwurf (Beilage G), DokID: D/14959/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 17) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Umfahrung Eberndorf laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-562-A-TP“

In Verbindung der Grundzusammenlegung Eberndorf Süd und Umfahrung Eberndorf wurde auch die Erweiterung der Umfahrung Eberndorf im Bereich des Hofergeländes in Begleitung der Straßenmeister Völkermarkt projiziert.

Jedoch konnte mit Frau Paula Rinke, 10 Oktoberplatz 3, 9100 Völkermarkt, hinsichtlich der Ablöse der süd-östlichen Ecke der Parz. Nr. 2016, KG Eberndorf (ca. 50 m²) keine Einigung gefunden werden. Nunmehr wird für die Durchführung der Verbücherung der Vermessungsurkunde „Flurbereinigung Umfahrung Eberndorf GZ: 10-ABK-FB-562-A-TP vom 28.09.2020, ein Beschluss des Gemeinderates sowie Verordnung benötigt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, vorbehaltlich der Zustimmungserklärung durch die Hofer KG als Grundeigentümer, entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-562-A-TP, „Flurbereinigung - Umfahrung Eberndorf“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen laut Teilungsausweis, kostenlos und lastenfrem ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrem aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage H), DokID: D/15090/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 18) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Wernig - Sablatschan laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-607-TP“

Berichterstatter:

1. Vzbgm. Wolfgang SILHIZ

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt, Mießtaler Straße 1/A08, 9020 Klagenfurt, hat mit Schreiben vom 21. April 2020, Zahl: 10-ABK-ZL-3/2012 (377/2020), nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

Flurbereinigung Wernig - Sablatschan.

„Im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens „Eberndorf Süd“ wurden auch einige Grund-täusche außerhalb des Verfahrensgebietes durchgeführt um auch dort Mängel der Agrar-struktur zu beseitigen. So wurde auch zwischen den Beteiligten Friedrich Wernig, Johann Sablatschan und Ronald Stocker eine Grenzveränderung vorgenommen, welche auch ein Grundstück des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Eberndorf betrifft. Das Grundstück 1233 KG 76102 Eberndorf im Ausmaß von lediglich 71 m² wird dabei gelöscht und geht die Fläche in das Grundstück des Landes Kärnten 1232 (Bundesstraße B 25) auf. Die Marktgemeinde möge der Auflassung dieses Grundstückes aus dem öffentlichen Gut zustimmen, zumal es um eine ganz kleine Fläche handelt und im Verfahrensgebiet das Flächenausmaß des öffentlichen Gutes ja erheblich erweitert wird. Ein entsprechender Plan liegt bei.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird ersucht einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss dem Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, möglichst bald zu übermitteln.“

Die 4-wöchige Kundmachung DokID: D/10762/2020 über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut wurde am 04.08.2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und am 08.09.2020 abgenommen.

Während dieser Auflagenfrist wurde gegen die Grundstücksübertragungen keine Einwendung eingebracht.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang SILHIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-607-TP, „Flurbereinigung - Wernig - Sablatschan“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen laut Teilungsausweis, kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage I), DokID: D/15056/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 19) Wegangelegenheit - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Katastrale Endvermessung - ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396 w laut Vermessungsurkunde Kucher - Blümel ZT GmbH vom 26.06.2019, GZ: 7600/15-P“

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatter:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396w., Stab Recht & Beteiligungsmanagement Grundeinlöse, Europaplatz 2, 8020 Graz, hat mit E-Mailschreiben vom 09.01.2020 bzw. vom 08.04.2020 nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

Frau Mag. Waltraud Lutz-Reßler schrieb:

„Sehr geehrter Herr Schöpfer!

Ich bin mit der Umsetzung und Verbücherung der Schlussvermessung der Koralmbahn in Kühnsdorf betraut. Ich benötige für die Einreichung die Verordnung über die Ausscheidung und Aufnahme von Flächen aus und ins Öffentliche Gut gemäß beigefügtem Teilungsausweis.

Mit dem Ersuchen mir diese nach Vorliegen zu übermitteln verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“

Am 08.04.2020 teilte sie weiters mit, dass sie auch mit der Verbücherung der Schlussvermessung der Koralmbahn in Pribelsdorf betraut ist.

Entsprechend der Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Kucher - Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 26.06.2019 GZ: 7600/15-P „Katastrale Endvermessung Pribelsdorf“ sollen die Teile der Verbindungswege der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396w, welche in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunde ausgewiesen sind

- a) aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden und
- b) in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen

werden.

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut wurde mit 14.10.2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und endet mit 11.11.2020.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird, vorbehaltlich der laufenden Einspruchsfrist der Kundmachung vom 14.10.2020, empfohlen, laut oben angeführter Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Kucher - Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 26.06.2019 GZ: 7600/15-P „Katastrale Endvermessung Pribelsdorf“ und auf Grundlage des Übereinkommens der Übernahme der Teilflächen lt. V408 kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. V408 kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung (Beilage J) vom 17.10.2020, AktID: A/3290/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 20) Wegangelegenheit - Skoff Walter, Drobesh Lorenz, Marktgemeinde Eberndorf - Antrag auf Verbücherung der Vermessungsurkunde Launoy - Santer vom 03.08.2020, GZ: G0267B/16.

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatte:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Der von Herrn Walter Skoff, wohnhaft in Mitte 62, 9125 Kühnsdorf, mit Schreiben vom 14.05.2018 eingebrachte Antrag wurde bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2019 sowie mit Verordnung DokID D2568/2019 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf beschlossen.

Aufgrund des Ablaufes des Bescheides des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie des zwischenzeitlichen Eigentümerwechsels bedurfte es einer neuen Vermessungsurkunde. Die neue Vermessungsurkunde wurde vom Vermessungsbüro Launoy - Santer erstellt.

Im Rahmen einer Vermessungsverhandlung konnte mit den Beteiligten (Skoff-Drobesch-Gemeinde) die Wegangelegenheit im Bereich des öffentlichen Weggrundstückes 635/3 KG Kühnsdorf, entsprechend dem Naturstand einvernehmlich einer Regelung zugeführt werden.

Entsprechend der Vermessungsurkunde Launoy-Santer vom 03.08.2020, GZ: G0267B/16 soll demzufolge das Trennstück Nr. 1 vom Grundstück Parz. Nr. 490/2 KG Kühnsdorf im Ausmaß von 39 m² kostenlos und lastenfrei dem öffentlichen Weggrundstück zugeschrieben werden und das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 38 m² soll vom öffentlichen Gut dem Privatgrundstück Parz. Nr. 479 KG Kühnsdorf (Eigentümer Drobesch) ebenfalls kostenlos und lastenfrei zugeschrieben werden.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STHH7

Dem Gemeinderat wird empfohlen, neuerlich der Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut laut Vermessungsurkunde Launoy-Santer vom 03.08.2020, GZ: G0267B/16, die Zustimmung zu erteilen und die beiliegende Verordnung (Beilage K) vom 17.10.2020, DokID: D/14915/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 21) Wegangelegenheit - Nutzung des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1272, KG Pribelsdorf, laut Vermessungs- bzw. Grenzfeststellungsplan GZ: G0495/20, Launoy-Santer ZT GmbH - Abschluss einer Vereinbarung sowie Übernahme der anteiligen Vermessungskosten

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatter:

1. Vzbgm. Wolfgang STHH7

Das Problem der Wegnutzung bzw. Nutzungsverschiebung Parz. 1272 KG Pribelsdorf im Bereich der Parz. Nr. 504/1 und 504/2 Besitzer Herr Friedrich Lipnik sowie der Parz. Nr. 503 und 49271 Besitzer Herr Ewald Jager ist seit jeher bekannt.

Herr Friedrich Lipnik möchte seine Parz. Nr. 504/1 und 504/2 welche an die öffentliche Wegparzelle 1272 angrenzen neu vermessen. Nach Einladung durch den Ziviltechniker Dipl. Ing. Karl Santer fand vor Ort mit sämtlichen Anrainern (angeführt in der Vereinbarung) eine Grenzfeststellung statt. Dabei konnten sich die Grundeigentümer auf eine zukünftige Breite des Weges von 3,0 m einigen. Vereinbart wurde, dass mittels Privatvereinbarung ein Bankettstreifen von 60 cm bestehen bleibt.

Zudem wurde vereinbart, dass die Grundeigentümer Herr Franz Andrej und Frau Maria Jantschko im Bereich der Einbindung in die Wegparzelle 1272 eine Grundfläche von ca. 20 bis 30 m² gegen einen Kostenersatz von 5,00 € pro m² an die Marktgemeinde Eberndorf abtreten. Weiters wurde eine Kostenbeteiligung aller Grundeigentümer vereinbart.

Nachdem es anscheinend trotzdem zu keinem Abschluss der vorgelegten Vereinbarung kommen wird, ersucht Herr Friedrich Lipnik für die Vermessung der Parz. Nr. 504/1 und 504/2 KG Pribelsdorf um Zustimmung durch die Marktgemeinde Eberndorf.

Es wird vorgeschlagen, nochmalig mit den Grundeigentümern zu verhandeln um ev. den Abschluss der Vereinbarung doch noch zu ermöglichen.

Als weitere Option wäre nur mehr die Ablöse eines beidseitigen 1 m breiten Streifens durch die Marktgemeinde.

Quadratmeterpreis 5,00 € und die Kosten der Vermessung.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, Herrn Friedrich Lipnik die Zustimmung zur Vermessung seiner Grundstücke 504/1 und 504/2, beide KG Pribelsdorf, zu erteilen. Die im Zuge der Vorvermessung gesetzten Punkte sind um 5 cm in Richtung Westen, wie vor Ort vereinbart, zu versetzen. Außerdem ist eine Privatvereinbarung über den Bankettstreifen von 60cm abzuschließen. Die Kosten der Vermessung sind von Herrn Friedrich Lipnik zu tragen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 22) Antrag Claudia Jessernig, Mitte 24, 9125 Kühnsdorf - Änderung bzw. Aufhebung der Straßenkategorisierung - stillschweigend gewidmete Straße „Kühnsdorf - Mitte Kirchenweg“

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Am 22.01.2020 fand diesbezüglich eine Aussprache vor Ort statt. Anwesend waren Herr Bürgermeister OSR Gottfried Wedenig, Herr Vzbgm. Wolfgang Stefitz, Hr. Paul Komar sowie Herr Wolfgang Jessernig und Frau Claudia Jessernig.

Ergänzend zum Schreiben vom 16.10.2014 und zur Aussprache vom 22.01.2020 brachte Frau Claudia Jessernig nachfolgendes Ergänzungsscheiben ein.

Ergänzung zum Schreiben vom 16.10.2014

Stillschweigende Widmung von Straßen - Kärntner Straßengesetz 1991 - K-StrG
im Bereich des Anwesens Claudia Jessernig, 9125 Kühnsdorf Mitte 24

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Amtsleiter

Am Mittwoch, 22.01.2020, 14:00 fand eine Aussprache bezüglich des o.a. Thema vor Ort statt. Teilnehmer waren:

- *Bürgermeister OSR Gottfried Wedenig*
- *Vizebürgermeister Wolfgang Stefitz*
- *Baumeister Paul Komar*
- *Wolfgang Jessernig i.V.*
- *Claudia Jessernig Claudia Jessernig (temporär)*

Es wurden folgende Punkte besprochen und vereinbart:

1.) Aufhebung „Stillschweigende Widmung“:

Für die in meinem Eigentum stehenden Grundstücke in der KG 76108-Kühnsdorf:

1148/6 Weg von der Nordseite des Objektes mit der Hausnummer 24 bis Einmündung „Bahnhofstraße“

518 auf dem sich das Objekt mit der Hausnummer Mitte 24 selbst befindet

1.) Im nördlichen Bereich des Einganges zur Betriebsstätte Gasthaus „Kirchenwirt-Obersteiner“

2.) Im nordöstlichen Bereich des Objektes mit Hausnummer Mitte 24, in welchen die Kundenparkplätze angesiedelt sind

520/2 Im westlichen Bereich des landwirtschaftlich genutzten Stallgebäudes der Liegenschaft Mitte 24

wird die Kennzeichnung, Klassifizierung und Verordnung(en) „Stillschweigende Widmung“ aufgehoben und die Marktgemeinde verzichtet auf Forderungen, Maßnahmen und Restriktionen ihrerseits, welche die Herstellung eines rechtsgültigen Zustandes verhindern oder verzögern.

Von allen Anwesenden wird die volle Zustimmung erteilt.

2.) Duldung der Nutzung durch Andere:

Derzeit erfolgt die Nutzung der o.a. Grundstücke (Gehen, Fahren) auch durch Andere als Claudia Jessernig als Liegenschaftseigentümer selbst. Es handelt sich dabei vorwiegend um Familienmitglieder und Berechtigte sowie Kunden der Betriebsstätte (Gasthaus).

Für Andere als oben angeführt, stellt die Nutzung eine Duldung dar und ist bis auf Widerruf aufrecht. Die Duldung stellt in jedem Fall ein privatrechtliches Verhältnis dar. Somit hat Marktgemeinde Eberndorf keinerlei Eingriffs- und Wirkungsrecht in welcher Art auch immer.

Durch die Duldung wird den Liegenschaftseigentümern (Mitte 23, Mitte 28 und Mitte 29), welche derzeit eine Nutzung ausüben, kein verbüchertes Servitut in Aussicht gestellt oder gewährt.

Von allen Anwesenden wird die volle Zustimmung erteilt.

3.) Instandhaltung und Schneeräumung

In meiner Eigenschaft als Liegenschaftseigentümer der o.a. angeführten Grundstücke obliegt es mir, die Instandhaltung und Schneeräumung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Von allen Anwesenden wird die volle Zustimmung erteilt.

4.) Wegbeleuchtung

Die Wegbeleuchtung, im Umfang von 2 Stahlmasten, 2 Aufsatzleuchten und Zubehör, wird durch eine einmalige Ablöse/Zahlung von 1.000 € (Eintausend) inkl. MwSt. an die Marktgemeinde Eberndorf, in das Eigentum von Claudia Jessernig übertragen. Durch die Zahlung erlöschen sämtliche Forderungen, welche die Marktgemeinde Eberndorf in Zusammenhang mit der Wegbeleuchtung stellt.

Frau Claudia Jessernig ist durch die Marktgemeinde Eberndorf eine mehrwertsteuer-konforme Rechnung auszustellen. Die Kosten der elektrischen Umschaltung vom Ortsbeleuchtungsnetz auf die Elektroanlage Mitte 24, werden von Claudia Jessernig getragen.

Von allen Anwesenden wird die volle Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ing. Wolfgang Jessernig i.A Claudia Jessernig

Anhang:

Auszug, mit der Sicht auf die betroffenen Liegenschaften bzw. Grundstücke im Maßstab 1:1000, aus dem Digitalen Katastersystem des Landes Kärntens „KAGIS“ / Abgerufen am 18.10.2020“

Die stillschweigenden Widmungen wurden im Zuge der Erstellung der Kategorisierung der Gemeindewege (Einreichungsverordnung) erhoben. Die stillschweigend gewidmeten Wege sind nicht in der Verordnung der Marktgemeinde Eberndorf vom 14.04.2011 enthalten, wodurch eine Abänderung der Verordnung auf Grund der Herausnahme der stillschweigenden Widmung nicht notwendig ist. Die Einstufung bzw. die Kategorisierung erfolgte lediglich auf Grund der damaligen Prüfung durch den Bauhof bzw. aufgrund der Schneeräumung. Eine Straßenrechtsverhandlung, bei welcher dem Grundeigentümer eine Einspruchsfist eingeräumt wurde, erfolgte seitens der Marktgemeinde Eberndorf nicht. Die Duldung bzw. Nutzung des Privatgrundstückes stellt ein privatrechtliches Verhältnis zwischen den Nutzern dar. Wie unter Punkt 4 Instandhaltung angeführt obliegt die Erhaltung und Schneeräumung dem Grundeigentümer selbst.

GV Kajetan GLANTSCHNIG stellt fest, dass es sich bei diesem Weg um einen der zwei Verbindungen vom Bahnhof in Richtung Ortsmitte handelt und bei gegenständlicher Straße, entgegen vorliegender Rechtsmeinungen, starkes öffentliches Interesse vorliegt und von der Bevölkerung nicht umsonst seit jeher als Verbindungsweg, insbesondere als Abkürzung, in Anspruch genommen wird. Auf jeden Fall kann die Familie Jessernig nun diese Straße ohne Angabe von Gründen jederzeit sperren. Daher kann seitens seiner Fraktion diesem Antrag keine Zustimmung erteilt werden.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Verkauf der beiden Straßenleuchten an Frau Claudia Jessernig gegen eine Kostenersatz von € 1.000,00 die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, der Herausnahme der gesamten als stillschweigend gewidmeten Straße 208030359 Kühnsdorf - Mitte Kirchweg ebenso die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **mit 20 : 3** (Gegenstimmen: GV Kajetan GLANTSCHNIG, Angelika GLANTSCHNIG, Katja GRASCHER) **mehrheitlich** angenommen.

TOP 23) Volksschule Kühnsdorf - Ausbau WLAN - Auftragsvergabe

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichterstatter:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Der Schulgemeindevorstand Völkermarkt plant bereits für die NMS-Kühnsdorf einen Breitbandanschluss bzw. den WLAN-Ausbau. Laut Mitteilung von Hr. Dir. Stefan Lesjak sowie nach erfolgter örtlicher Besichtigung besteht nunmehr die Möglichkeit die VS-Kühnsdorf diesbezüglich zu verbinden und mit WLAN auszustatten.

In Verbindung mit der Gesamtanlage in Kühnsdorf besteht lt. Hr. Rene Schwaiger, Schwaiger BUSINESS-IT, auch die Möglichkeit, den durch die Marktgemeinde Eberndorf erworbenen Gutschein WIFI4EU einzulösen. Der Gutschein WiFi4EU bzw. die diesbezügliche Finanzhilfevereinbarung wurde mit 23.09.2019 gegengezeichnet und hat eine Gültigkeit von 18 Monaten.

Die Kosten belaufen sich lt. Angebot Firma Schwaiger BUSINESS-IT, Lagerstraße 1, 9400 Wolfsberg, vom 19.10.2020 auf brutto ca. € 31.595,71.

Unter Abzug des WiFi4EU-Gutscheines belaufen sich die Herstellkosten lt. Aufstellung des Schulgemeindevverbandes Völkermarkt wie folgt:

Marktgemeinde Eberndorf	brutto	€	5.099,80
Schulgemeindevverband Völkermarkt	brutto	€	11.495,93

Die Anschlusskosten der Breitbandleitung, Kelag Netz, belaufen sich gesamt auf € 4.840,00 und werden unter Abzug der Förderung ergibt sich ein Kostenbeitrag von ca. € 500,00 für die Marktgemeinde zuzüglich der Infrastrukturinvestition lt. Angebot vom 22.10.2020 bewegen.:

Marktgemeinde Eberndorf ca.	brutto	€	1.000,00
-----------------------------	--------	---	----------

Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich wie folgt:

Kelag Glasfaser-Internet Business			
50/20 Mbit/s asymmetrisch	monatlich	€	129,00
100/50 Mbit/s asymmetrisch	monatlich	€	199,00
Wartung Fa. Schwaiger	monatlich	€	255,00

Diesbezüglich findet, am 02.11.2020 eine Besprechung mit allen Beteiligten statt.

Da der WiFi4EU-Gutschein auf die Marktgemeinde Eberndorf lautet, müsste die gesamte Herstellsumme von € 31.592,71 von Seiten der Marktgemeinde Eberndorf vergeben und die Fa. Schwaiger BUSINESS-IT beauftragt werden. Die anteiligen Kosten von € 11.495,93 werden vom Schulgemeindevverband Völkermarkt refundiert.

Bezugnehmend auf die am 22.10.2020 stattgefundene Gemeindevorstandssitzung wird nach Rücksprache mit Frau Mag. Daniela Leitner-Kuschnig, Schulgemeindevverband Völkermarkt, und dem EDV-Leiter der NMS-Kühnsdorf, Herrn Hermann Enzi, ergänzend zum TOP 32 nachfolgendes mitgeteilt.

Ursprünglich wurde der Ausbau des Breitbandanschlusses und der WLAN-Anlage nur für den Bereich der NMS-Kühnsdorf angedacht. Durch die längerfristige Erkundung und Planung durch Herrn EDV-Leiter Hermann Enzi und unter Einbeziehung der Firma Schwaiger Business IT, Lagerstraße 1, 9400 Wolfsberg, wurde für die NMS-Kühnsdorf ein Konzept mit einer höherwertigen WLAN-Anlage erstellt. Mittlerweile wurden bereits teilweise Verrohrungen und der Breitbandanschluss durch die Kelag und durch die Firma Schwaiger IT Business errichtet. Da bis dato der noch bis zum 28.02.2021 gültige Gutschein WiFi4EU von der Marktgemeinde Eberndorf noch keiner Nutzung zugeführt wurde, soll dieser Gutschein in diesem Zusammenhang verwendet werden. Dies wurde seitens der Marktgemeinde dem Schulgemeindevverband Völkermarkt bereits in Aussicht gestellt bzw. zugesichert.

Daraufhin wurde durch die Marktgemeinde Eberndorf neben der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung im 2. Schritt die Firma Schwaiger Business IT als WLAN-Installationsfirma ausgewählt und registriert.

Auf Initiative des Herrn Dir. Mag. Stefan Lesjak und der Tatsache das ein Gutschein von € 15.000,00 vorhanden ist, wurde auf Basis des Konzeptes von Herrn Enzi bzw. auch der Firma Schwaiger, ein Angebot für die Gesamtschulanlage, d.h. Neue Mittelschule und Volksschule sowie Vorplatz unter Einhaltung der Finanzhilfevereinbarung, eingeholt.

Dieses Gesamtangebot der Fa. Schwaiger enthält den Ankauf und die Montage der Hardwareanlage in der Höhe von brutto € 17.300,76 sowie den Elektroarbeiten in der Höhe von brutto € 14.292,95.

Zusätzlich wurde für den Ankauf und die Montage der Hardwareanlage ein weiteres Angebot von der Fa. BP Networks GmbH, Schlossweg 3, 9431 St. Stefan im Lavanttal eingeholt, dieses Angebot beläuft sich auf brutto € 19.377,06 beinhaltet jedoch KEINE Elektroarbeiten.

Hierzu ist abschließend festzuhalten, dass diese Angelegenheit in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.10.2020 ausführlich diskutiert und schließlich zwecks Klärung offener Fragen (Hardwarekosten, monatliche Betriebskosten, usw.) zurückgestellt wurde. Die Fragen konnten zwischenzeitig mit Hilfe des Schulgemeindevorstandes Völkermarkt geklärt werden.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Da bereits Projektplanungen und Vorleistungen durch die Firma Schwaiger Business IT erfolgt sind und die Firma Schwaiger Business IT auch beim Portal WiFi4EU als WLAN-Installationsfirma registriert wurde, sowie aufgrund der Tatsache, dass der WiFi4EU Gutschein, dotiert mit € 15.000,00 bereits mit Februar 2021 seine Gültigkeit verliert, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Auftrag über die Installation der WLAN-Gesamtanlage an die Firma Schwaiger Business IT, mit einer Auftragssumme von brutto € 31.593,71 zu vergeben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 24) Erweiterung Wasserleitung Sonnenhang Rohrmeister Wolfgang - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 22.10.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

a) Baumeisterarbeiten WVA Sonnenhang

Das Planungsbüro Oberressl & Kantz ZT-GmbH, Schleppe-Platz 8, 9020 Klagenfurt, wurde mit der Ausarbeitung der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die ABA Eberndorf BA223 Sonnenhang und für die Erweiterung der WVA Eberndorf-Sonnenhang sowie für die Mitverlegung des Breitbandes beauftragt.

Im Zuge einer unverbindlichen Preisauskunft ist lt. Prüfbericht und Vergabevorschlag des Büros Oberressl & Kantz ZT-GmbH, Schleppeplatz 8, 9020 Klagenfurt, vom 01.10.2020 die Vergabe der Leistungen wie nachangeführt an die Firma Kostmann GmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä/Lav., zu einem Gesamtnettopreis von € 101.378,05 zu vergeben.

Die Teilbereiche dieser Ausschreibung werden zu den einzelnen Auftraggebern und Gewerken wie folgt zugeordnet:

1.) Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

ABA Eberndorf BA223 Sonnenhang - Erweiterung sowie Austausch
netto

€ 85.811,40

Auftragsvergabe erfolgt durch den Abwasserverband ist jedoch durch die Marktgemeinde Eberndorf zu finanzieren.

2.) Marktgemeinde Eberndorf

WVA Eberndorf Sonnenhang - Erweiterung

netto € 10.829,95

3.) BIK - Breitbandinitiative Kärnten

LWL-Leerverrohrung Sonnenhang - Erweiterung

netto € 4.736,70

Auftragsvergabe erfolgt durch die Breitbandinitiative Kärnten

b) Ingenieurleistungen WVA Sonnenhang

Die Ingenieurleistungen für Ausschreibung und ÖBA belaufen sich lt. Honorarangebot des Ziviltechnikerbüros Oberressl & Kantz, Schleppe-Platz 8, 9020 Klagenfurt vom 19.10.2020 auf netto € 3.754,83.

Im Zuge des Widmungsverfahrens wurde mit Herrn Wolfgang Rohrmeister hinsichtlich Infrastrukturkosten am 01.04.2019 eine Vereinbarung auf Basis der damaligen Kostenschätzung eine Kostenbeteiligung der Herstellkosten von brutto € 56.408,25 vereinbart. Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt vom Wasserwerk der Marktgemeinde Eberndorf, wobei das dazu benötigte Installationsmaterial auf Basis der Jahresausschreibung eingekauft wird.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEINITZ

Dem Gemeindevorstand und Gemeinderat wird, wie laut Vergabevorschlag des Büros Oberressl & Kantz ZT-GmbH empfohlen, die Baumeisterarbeiten Erweiterung WVA Sonnenhang mit einer Gesamtsumme lt. Vergabevorschlag Büro Oberressl und Kantz von netto € 10.829,95 an die Firma Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä/Lav., zu vergeben und dem Ausbau der ABA Eberndorf BA223 in Höhe von netto € 85.811,40 durch den Abwasserverband die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die Ingenieurleistungen mit einer Auftragssumme von netto € 3.754,83 an das Büro Oberressl & Kantz, Schlepp-Platz 8, 9020 Klagenfurt, zu vergeben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 25) Kaufangebot Ing. Hans Jürgen Struger, 9141 Gablern Nr. 56 - Annahme des Kaufvertrages

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 21.03.2019

Berichtersteller:

1. Vzborn. Wolfgang STEFITZ

Im Zuge des wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahrens beim geplanten Zubau der Dorfgemeinschaft Gablern im Bereich des Objektes der Freiwilligen Feuerwehr Gablern und der damit verbundenen Teichanlage wurde hinsichtlich der Abtretung eines ca. 1,00 m breiten Streifens entlang der nördlichen Grundstücksgrenze an Herrn Ing. Struger ein kurzes Gespräch geführt und eine positive Stimmung seitens der Gemeindevertretung signalisiert. Der Antragsteller beabsichtigt nämlich einen innenliegenden Zaun zu errichten. Auf Grund einer mündlichen Vorsprache am 13.03.2019 (baurechtliche Verhandlung – Projekt der DG Gablern) wurde der schriftliche Antrag vom 27.11.2018 für den Erwerb des zur Sprache stehenden Grundstreifens seitens Herrn Ing. Hans Jürgen Struger erwidert und ein Kaufangebot mit € 25,00/m² gestellt. Die zu erwerbende Fläche im Gesamtausmaß von ca. 10 - 12 m² würde bei Zustimmung durch die Gemeinde Eberndorf in einer Vermessungsurkunde dargestellt werden. In diesem Zusammenhang erklärt sich Hr. Ing. Struger auch bereit die Vertrags- und Vermessungskosten sowie die Kosten für die grundbücherliche Übertragung dieser Teilfläche (Grst. Nr. 862/12) zu übernehmen.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Begehren von Herrn Ing. Hans Jürgen Struger, wh. in 9141 Gablern Nr. 56, zum Verkauf eines 1,00 m breiten Grundstreifens vom Grst. Nr. 862/12, KG Gablern (ca. 10 - 12 m²), gemäß Lageplanentwurf die Zustimmung zu erteilen. Der Quadratmeterpreis wird mit € 25,00 festgelegt. Die Vermessungs- und Vertragskosten sowie die Kosten für die grundbücherliche Übertragung sind zur Gänze vom Käufer zu tragen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 26) Personalangelegenheiten - VERTRAULICH

siehe Zusatzniederschrift!

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE

Nachdem zu Sitzungsbeginn ein "Selbständiger Antrag" gem. § 41 K-AGO eingebracht wurde, bringt Bürgermeister OSR Gottfried WEDENIG vor Behandlung des vertraulichen Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“ den Antrag wie folgt zur Verlesung:

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsfraktion "TeamK"

Der Antrag der Gemeinderäte des "TeamK" - GV Mag. Stefan Kramer, GR Josef Haschej, GR Bernarda Komar - hat nachstehenden Inhalt:

"Die Marktgemeinde Eberndorf / Dobrla vas soll die Kosten der Entsorgung von Silofolien übernehmen.

Begründung:

Um eine nicht sachgemäße Abfallbeseitigung vorzubeugen.

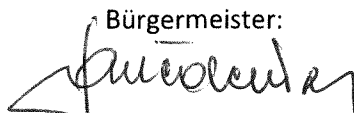
Eberndorf, am 27.10.2020"

Dieser Antrag wird durch den Bürgermeister zuständigkeitshalber dem Umweltausschuss der Marktgemeinde Eberndorf zur Beratung zugewiesen.

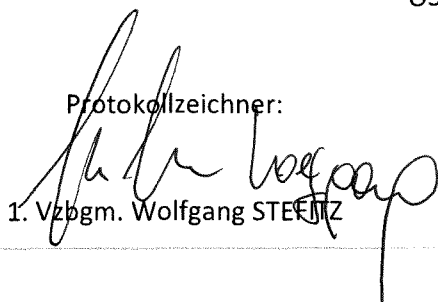
Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, dankt der der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt die Sitzung.

Eberndorf, 29.10.2020

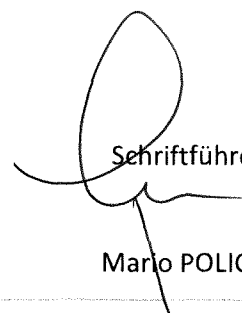
Bürgermeister:


OSR Gottfried WEDENIG

Protokollzeichner:


1. Vzbgm. Wolfgang STEINZ

Schriftführer:


Mario POLICAR

GV Friedrich WINTSCHNIG

Friedrich Wintschnig